

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden, sowie den weiteren Mitgliedern Dr. Martina Hohensinn und Dr. Katharina Urbanek, über die Beschwerde von A gegen den Österreichischen Rundfunk (ORF) wegen Verletzung des ORF-Gesetzes wie folgt entschieden:

I. Spruch

1. Der Beschwerde wird gemäß §§ 35, 36 Abs. 1 Z 1 lit. a iVm § 37 Abs. 1 ORF-Gesetz (ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 112/2015, Folge gegeben und es wird festgestellt, dass der ORF

1.1. durch den am 04.08.2016 in seinem Online-Angebot unter <http://vorarlberg.orf.at/news/stories/2789293/> veröffentlichten Beitrag „Millionenerbe: Tonband verspricht Wende“ und

1.2. durch den in der Sendung „Vorarlberg heute“ am 04.08.2016 um ca. 19:00 Uhr im Fernsehprogramm „ORF 2“ ausgestrahlten Beitrag „Neue Fakten im Erbstreit“

die Bestimmung des § 4 Abs. 5 iVm § 10 Abs. 5 und Abs. 7 ORF-G dadurch verletzt hat, dass er beim durchschnittlichen Nutzer bzw. Seher den unzutreffenden Eindruck erweckt hat, dass aufgrund eines aufgetauchten Tonbandmitschnittes feststehe, dass nunmehr der Erbschaftsstreit um ein Millionenerbe zu Lasten der Beschwerdeführerin ausgehen werde, sowie eine vom Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin zu diesem Tonbandausschnitt abgegebene Stellungnahme nicht ausreichend berücksichtigt hat.

2. Dem ORF wird gemäß § 37 Abs. 4 ORF-G aufgetragen, den Spruchpunkt 1. innerhalb von sechs Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides an einem Werktag im Fernsehprogramm ORF 2 Vorarlberg in der Sendung „Vorarlberg heute“ durch Verlesung sowie durch Einblendung einer Textmeldung über einen Zeitraum von zwei Werktagen auf der Startseite seines Online-Angebots <http://vorarlberg.orf.at> in folgender Weise zu veröffentlichen:

„Die KommAustria hat aufgrund einer Beschwerde Folgendes festgestellt: Der ORF hat am 04.08.2016 einen Onlinebericht veröffentlicht und im Rahmen der Fernsehsendung ‚Vorarlberg heute‘ einen Beitrag ausgestrahlt, welche von einer ‚Wende‘ in einem Rechtsstreit um ein Millionenerbe berichtet haben. Der ORF hat im Rahmen dieser Berichte beim durchschnittlichen Nutzer bzw. Seher den unzutreffenden Eindruck erweckt, dass aufgrund eines aufgetauchten Tonbandmitschnittes feststeht, dass nunmehr der Erbschaftsstreit um ein Millionenerbe zu Lasten der Beschwerdeführerin ausgehen wird, sowie eine vom Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin abgegebene Stellungnahme nicht ausreichend berücksichtigt. Der ORF hat dadurch gegen das Objektivitätsgebot verstoßen.“

Der KommAustria sind gemäß § 36 Abs. 4 ORF-G unverzüglich Aufzeichnungen dieser Veröffentlichung zum Nachweis der Erfüllung des Auftrages zur Veröffentlichung vorzulegen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

1.1 Beschwerde

Mit Schreiben vom 11.08.2016, bei der KommAustria am selben Tag eingelangt, erhob A (in der Folge: Beschwerdeführerin) Beschwerde gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G gegen den Österreichischen Rundfunk (in der Folge: Beschwerdegegner) wegen des am 04.08.2016 in seinem Online-Angebot auf <http://vorarlberg.orf.at/news/stories/2789293/> veröffentlichten Artikels mit dem Titel „Millionenerbe: Tonband verspricht Wende“ und der Berichterstattung mit dem Titel „Neue Fakten im Erbstreit“, welche am 04.08.2016 im Rahmen der Sendung „Vorarlberg heute“ um 19:00 Uhr im Programm ORF 2 ausgestrahlt wurde.

Begründend wurde ausgeführt, schon seit über einem Jahr werde die Beschwerdeführerin rechtswidriger Weise vom Beschwerdegegner an den „öffentlichen Pranger“ gestellt. Zur Vorgeschichte werde auf die Beschwerden der Beschwerdeführerin an die KommAustria vom 13.04.2015 und 23.12.2015 und die in der Sache ergangenen (noch nicht rechtskräftigen) Bescheide der KommAustria vom 15.12.2015, KOA 12.029/15-010, und vom 12.05.2016, KOA 12.029/16-006, mit welchen Verletzungen des ORF-G in mehrfacher Hinsicht festgestellt worden seien, hingewiesen. Diese geradezu „unglaubliche Hetze“ werde trotz des Umstandes, dass diese Berichterstattung von der KommAustria als rechtswidrig eingestuft worden seien, vom Beschwerdegegner beharrlich nicht nur fortgesetzt, sondern auch noch intensiviert.

Zwischenzeitlich habe sich in dieser Sache Folgendes ereignet:

Aufgrund der einseitigen ORF-Berichterstattung und zum Schutz der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen (insbesondere auch des Verstorbenen) habe der Richter des Bezirksgerichtes Feldkirch zu Beginn der Tagsatzung vom 12.02.2016 die Öffentlichkeit von der gesamten weiteren Verhandlung ausgeschlossen, dieser Beschluss sei rechtskräftig. Bei der Verkündung dieses Beschlusses sei auch der ORF-Redakteur D persönlich anwesend gewesen und er habe über Weisung des Richters den Verhandlungssaal verlassen müssen. Sowohl er als auch die anderen Personen, welche damals aus dem Gerichtssaal gehen hätten müssen, seien vom Gericht darüber aufgeklärt worden, dass die öffentliche Verlautbarung des Inhaltes der Verhandlung untersagt ist und eine Veröffentlichung strafbar wäre.

D habe diese Beschlussfassung zur Kenntnis genommen und der Beschwerdegegner habe am 18.02.2016 im Rahmen von „Vorarlberg Heute“ in ORF 2 berichtet und einen entsprechenden Onlinebericht auf www.vorarlberg.orf.at veröffentlicht. Wortwörtlich habe der Beschwerdegegner im Onlinebericht und auch im Fernsehbeitrag Folgendes veröffentlicht:

„Richter Wolfgang Schwarz hat gleich zu Beginn des Prozesstages die Öffentlichkeit ausgeschlossen – ohne die Öffentlichkeit über den Grund des Ausschlusses zu informieren. Psychiater, Bekannte und Verwandte werden als Zeugen befragt. Über Inhalte der Verhandlung darf keine Auskunft gegeben werden. Der Prozess wurde zwecks Befragung weiterer Zeugen auf Mitte Mai vertagt.“

Auch in diesem ORF-Beitrag und dem Onlinebericht vom 18.02.2016 sei gegen die Beschwerdeführerin wieder „gehetzt“ und – was aber nicht Gegenstand der gegenständlichen Beschwerde sein solle – wiederum der Objektivitätsgrundsatz verletzt worden. Es sei nämlich noch Folgendes zusätzlich ausgeführt worden:

„Eine weitere Facette des Falles betrifft den Tresor im Hause des Erblassers. Seit Monaten drängten die Verwandten darauf, dass der Tresor sichergestellt und geöffnet wird. Denn, was im Tresor drinnen ist, weiß offenbar niemand. Doch wenige Tage vor der Gerichtsverhandlung wurde ins Haus eingebrochen. Hinweise auf den oder die Täter liegen nicht vor. Die Verwandten haben vom Einbruch zufällig erfahren. Warum der Tresor solange im leerstehenden Haus blieb, war nicht zu erfahren. Der dafür zuständige Notar verwies auf ORF-Nachfrage auf seine Pflicht zur Amtsverschwiegenheit.“

Diesbezüglich hätte der Beschwerdegegner die Beschwerdeführerin bzw. ihren Rechtsvertreter vorher (wiederum) in keiner Weise die Möglichkeit zu einer Stellungnahme gegeben. Hätte der Beschwerdegegner dies getan, dann hätte dem ORF-Redakteur mitgeteilt werden können, dass es auch der Beschwerdeführerin völlig unverständlich gewesen sei, dass dieser Tresor nicht schon früher vom Notar bzw. vom Verlassenschaftskurator geöffnet worden sei, um den Inhalt des Tresors zu überprüfen. Dadurch, dass einzig davon gesprochen wird, dass die „Verwandten“ auf die Öffnung des Tresors „gedrängt“ hätten, sei beim Nutzer und beim Zuseher der (völlig unrichtige) Eindruck erweckt worden, die Beschwerdeführerin (und ihre zwischenzeitlich verstorbene Schwester) hätten mit dem Diebstahl des Tresors irgendetwas zu tun gehabt.

Am 17.06.2016 habe beim Bezirksgericht Feldkirch eine weitere Tagsatzung stattgefunden.

Am 03.08.2016 habe D in der Kanzlei des Rechtsvertreters der Beschwerdeführerin angerufen und diesem die Frage gestellt, ob er einen Kommentar dazu abgeben möchte, dass im Erbschaftsprozess nun eine Aufnahme von einer Nachricht auf einem Anrufbeantworter aufgetaucht sei, welche der Verstorbene kurze Zeit vor der Testamentserstellung hinterlassen habe. Der Rechtsvertreter habe D erklärt, dass der Richter – wie ihm auch bekannt sei – die Öffentlichkeit von der Verhandlung ausgeschlossen habe und es deshalb dem Rechtsvertreter, wie auch den anderen Prozessbeteiligten, strafrechtlich verboten sei, irgendetwas über das gegenständliche Verfahren zu kommentieren. Nicht einmal die Frage, ob es eine solche Tonaufnahme gebe, könne vom Rechtsvertreter kommentiert werden, sodass er die Existenz eines solchen Tonbandes weder bestätigen noch dementieren dürfe. Er habe D eindringlich darum ersucht, den Beschluss des Gerichtes, mit welchem die Öffentlichkeit ausgeschlossen worden sei, zu respektieren und keinen weiteren Bericht zu machen. Er habe ihm nahegelegt, doch über das eigentliche Thema, nämlich über die Frage, ob das Österreichische Recht eine relative Erbunwürdigkeit von bestimmten Personengruppen, welche berufsmäßig älteren dementen Menschen nahestehen, vorsehen sollte, einen Bericht zu machen. Er habe ihm empfohlen,

sich diesbezüglich an den Leitenden Staatsanwalt Dr. Johannes Stabentheiner vom Justizministerium zu wenden. Nachfolgend zum Telefonat habe der Rechtsvertreter geprüft, wer im Justizministerium für das Erbrecht zuständig sei. Mit Schreiben vom 03.08.2016 habe er D mitgeteilt, dass nicht Dr. Johannes Stabentheiner, sondern vielmehr Leitender Staatsanwalt Dr. Peter Barth zuständig sei. In diesem Schreiben habe er D nochmals darauf hingewiesen, dass der Richter die Öffentlichkeit ausgeschlossen habe und nach § 19 Abs. 4 2. Satz Außerstreitgesetz (im Folgenden: AußStrG) die öffentliche Verlautbarung des Inhaltes der Verhandlung untersagt sei. Weiters habe er nochmals auf die Strafbarkeit eines Verstoßes gegen die richterliche Verfügung hingewiesen. Nichtsdestotrotz habe D am 04.08.2016 auf der Website von „ORF Vorarlberg“ den verfahrensgegenständlichen Onlinebericht publiziert und sei der verfahrensgegenständliche Bericht am 04.08.2016 in der Sendung „Vorarlberg Heute“ im Fernsehprogramm ORF 2 ausgestrahlt worden.

Zur Beschwerdelegitimation führte die Beschwerdeführerin aus, durch die inkriminierte Berichterstattung, welche in Verbindung mit der früheren Berichterstattung des Beschwerdegegners über dieses Thema zu sehen sei, werde die Beschwerdeführerin in ihren Persönlichkeitsrechten, insbesondere in ihrem guten Ruf und in ihrer Menschenwürde, verletzt. Sie werde durch diese neuerliche Berichterstattung weiterhin an den „öffentlichen Pranger“ gestellt und habe weiterhin unter öffentlicher Beschimpfung und Diffamierung zu leiden. Durch die einseitige und verzerrende Berichterstattung werde ihr durch das (angebliche) Ausnutzen pflegebedürftiger Personen moralisch verwerfliches Verhalten vorgeworfen. In dieser neuen Berichterstattung werde den Nutzern und Zusehern kommuniziert, dass die Beschwerdeführerin – was aber völlig unrichtig sei – den Erbschaftsprozess verlieren werde und im Unrecht sei. Die Beschwerdeführerin sei aufgrund der regelmäßigen ORF- Berichterstattung trotz des Umstandes, dass sie namentlich nicht genannt bzw. nicht abgebildet werde, für eine große Anzahl von Personen, insbesondere in der kleinen Gemeinde Göfis, klar identifizierbar.

Inhaltlich brachte die Beschwerdeführerin im Wesentlichen vor, der Beschwerdegegner sei zur Objektivität verpflichtet, wozu auch die Vollständigkeit der Darstellung und die sorgfältige Prüfung der Wahrheit gehöre. Im gegenständlichen Fall habe der ORF-Redakteur D den Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin zwar vor Veröffentlichung der Berichte kontaktiert und um eine Stellungnahme ersucht. D habe aber nachweislich gewusst, dass es keinem Prozessbeteiligten gestattet sei, über den Inhalt bzw. Fortgang des Verfahrens eine Stellungnahme abzugeben. Dem Rechtsvertreter seien hier sozusagen „die Hände gebunden“ (bzw. „der Mund versiegelt“) gewesen und er habe D ohne Verletzung seiner gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht und ohne eine Straftat zu begehen, nicht darüber aufklären dürfen bzw. können, dass es zwischenzeitlich zahlreiche „handfeste“ Beweisergebnisse gebe, welche für die Testierfähigkeit des Verstorbenen zum Zeitpunkt der Testamentserstellung sprächen und deshalb keine Rede von einer „Wende“ sein könne (in der Anfrage vom 03.08.2016 habe D auch nicht erwähnt, dass er das Tonband als eine „Wende“ ansehe). Diese Anfrage für eine Stellungnahme sei also nur „pro forma“ erfolgt und es sei geradezu zynisch, dass im ORF-Bericht nun nur davon gesprochen werde, dass der Anwalt der Pflegerinnen die Anfrage des Beschwerdegegners über die Existenz des Tonbandes nicht kommentiert habe. Diese Art der Anfrage einer Stellungnahme sei in etwa so, dass der Beschwerdegegner einen Menschen, dessen Mund sichtbar mit Kleber verklebt sei, um eine Stellungnahme ersucht und dann, wenn dieser Mensch nur mit „m...m...m...m...m...m“ antworten könne, der Redakteur meine: „Ich nehme dies zur Kenntnis, Sie verweigern also eine Stellungnahme“.

Geradezu hässlich und irreführend sei vor allem die „Headline“, werde doch durch diese Überschrift den Nutzern und Zusehern suggeriert, dass nach dem bisherigen Prozessverlauf die Sache für die Pflegerinnen bisher günstig gelaufen sei, nunmehr aber aufgrund dieses

neuen Beweisergebnisses die Sache für die Pflegerinnen schlecht ausschaue und die Pflegerinnen den Prozess nun wohl verlieren würden.

Es widerspreche auch dem Grundsatz der Objektivität, dass nur ein einziges Beweisergebnis herausgegriffen worden sei und die Sache derart dargestellt werde, dass sich dadurch eine „Wende“ ergebe. Nachdem D schon früher von bestimmten Personen in die Irre geführt worden sei (es sei an die angebliche Fälschung des Testaments des Verstorbenen erinnert, was sich als völliger Unfug herausgestellt habe), hätte er als ihm das Tonband „zugespielt“ worden sei, besonders kritisch sein müssen und sich fragen müssen, ob er (bzw. der Beschwerdegegner) nicht wieder missbraucht werde. Völlig unerklärlich sei es, dass er von einer „Wende“ spreche, zumal er dadurch das Ergebnis des vertraulichen Verfahrens beim Bezirksgericht Feldkirch vorwegnehme, nämlich dass die „guten Verwandten“ (übrigens: die Prozessgegnerin sei mit dem Verstorbenen nicht einmal verwandt, sondern nur dessen Schwägerin gewesen – auch insofern sei also die Berichterstattung wahrheitswidrig – die „Verwandtschaft“ gehe also sowieso „leer“ aus) gegen die „bösen Pflegerinnen“ den Prozess gewinnen würden.

Mit Schreiben vom 12.08.2016 übermittelte die KommAustria dem Beschwerdegegner die Beschwerde und forderte ihn zur Stellungnahme auf.

1.2 Stellungnahme des Beschwerdegegners

Mit Schreiben vom 30.08.2016 nahm der Beschwerdegegner zur übermittelten Beschwerde Stellung und legte Aufzeichnungen vor. Er führte im Wesentlichen aus, die inkriminierte Berichterstattung sei vollständig anonymisiert. Die inkriminierten Berichte seien weit weg davon, zynisch zu sein (wie allerdings in der Beschwerde behauptet werde). Auch die Behauptung, dass die Beschwerdeführerin (bzw. damals die Pflegerinnen) in der inkriminierten Berichterstattung an den „öffentlichen Pranger“ gestellt worden sein sollen, scheine geradezu absurd. Es gebe keinen einzigen Hinweis auf die Identität der Beschwerdeführerin (bzw. der Pflegerinnen) und auch keinen Vorwurf, dass sie irgendetwas Illegales getan hätten. In der Beschwerde sei auch die Rede davon, dass die Berichterstattung eine „geradezu unglaubliche Hetze“ darstelle, ohne aufzuzeigen, was das hetzerische Element an der inkriminierten Berichterstattung sein solle. Weiters werde vorgebracht, dass die Berichterstattung „nicht nur fortgesetzt, sondern noch intensiviert“ worden sei (gemeint nach der letzten Entscheidung der KommAustria). Dies sei schlichtweg falsch. Der Beitrag vom 04.08.2016 sei wesentlich kürzer gewesen, mit wesentlich weniger Details zum Fall als bei der früheren Berichterstattung. Auch sei es die erste (und einzige) Berichterstattung nach Monaten der Nicht-Berichterstattung. Von einer „Intensivierung“ der Berichterstattung könne somit keine Rede sein. Richtig sei, dass der Redakteur des Beschwerdegegners, D, vor der inkriminierten Berichterstattung den Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin um eine Stellungnahme ersucht habe. Dieser habe ihn auf den Beschluss, mit dem die Öffentlichkeit vom Verfahren ausgeschlossen worden sei, hingewiesen. Ein Ausschluss der Öffentlichkeit von einem Prozess sei nicht gleichbedeutend mit einem Berichterstattungsverbot über diesen Fall. Es gehöre zum Alltag einer Prozessberichterstattung z.B. auch über Sexualstraftaten zu berichten, bei denen die Öffentlichkeit ausgeschlossen sei. Der Redakteur des Beschwerdegegners habe auch nicht gewusst, ob die ihm zugespielte Tonbandaufnahme in der Verhandlung abgespielt worden sei (bzw. Verhandlungsgegenstand sei/gewesen sei) oder nicht bzw. welches Vorbringen es dazu von welcher Seite in der Verhandlung gegeben habe. Darüber habe nicht berichtet werden sollen und sei auch nicht berichtet worden. Richtig sei, dass der Vertreter der Beschwerdeführerin unserem Redakteur „nahe gelegt“ habe, *„doch über das eigentliche Thema, nämlich über die Frage, ob das österreichische Recht eine relative Erbnunwürdigkeit von bestimmten Personengruppen, welche berufsmäßig älteren dementen Menschen*

nahestehen, vorsehen sollte“ zu berichten. Der Rechtsvertreter persönlich – so habe er gegenüber dem Redakteur des Beschwerdegegners sinngemäß gesagt – halte in diesem Punkt das deutsche Gesetz für besser, das verbiete, dass z.B. Ärzte oder Pfleger ohne weiteres als Alleinerben eingesetzt würden. D habe dem Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin im weiteren Gespräch angeboten, dass er sich auch gerne zu dieser Frage äußern könnte und er ein Interview führen möchte, was der Rechtsvertreter aber abgelehnt habe. Ob dies daran lag, dass er dann gegen die Interessen seiner Mandantin hätte auftreten müssen, sei dahin gestellt, es sei jedenfalls nicht verfahrensgegenständig.

Unrichtig sei auch, dass „D auf der Website von ORF Vorarlberg einen Onlinebericht publiziert“ habe. In der Beschwerde werde die Anfrage für eine Stellungnahme des Redakteurs per se als „nur pro forma“ und als „geradezu zynisch“ bezeichnet. Wie hätte die Beschwerdeführerin wohl reagiert, wenn der Beschwerdegegner gar nicht um eine Stellungnahme ersucht hätte? Wahrscheinlich hätte sie auch darin eine Verletzung des Objektivitätsgebotes gesehen. Unrichtig sei die Behauptung in der Beschwerde, dass „das Gericht die Berichterstattung über diesen Prozess verboten hat“. Ein generelles Berichterstattungsverbot auch von Prozessen, bei denen die Öffentlichkeit ausgeschlossen worden sei, bestehe bekanntermaßen nicht. In der Beschwerde werde zum wiederholten Male der Vorwurf erhoben, der Beschwerdegegner lasse sich für die gegenständliche Berichterstattung „missbrauchen“. Diesen Vorwurf würden der Beschwerdegegner und sein Redakteur vehement zurückweisen. Selbstverständlich entscheide der Redakteur in Absprache mit der Redaktion, ob die Rechercheergebnisse in einen Beitrag mündeten oder nicht. So sei es auch in diesem Fall gewesen. In der inkriminierten Berichterstattung sei im Übrigen mit keinem Wort auf eine Verhandlung Bezug genommen worden, und es habe eine solche im zeitlichen Umfeld der Berichterstattung auch gar nicht stattgefunden. Darüber hinausgehend sei – wie in der Beschwerde zutreffend ausgeführt worden sei – die Öffentlichkeit von der Verhandlung ausgeschlossen. Der Redakteur des Beschwerdegegners habe daher keine Kenntnis vom Inhalt einer Verhandlung. Der Redakteur wisse daher auch nicht, ob die angesprochene Tonbandaufzeichnung bislang auch tatsächlich jemals Inhalt einer Verhandlung gewesen sei.

Hinsichtlich der Beschwerdelegitimation brachte der Beschwerdegegner im Wesentlichen vor, in der inkriminierten Berichterstattung werde mit keinem Wort oder keinem Bild auf die Beschwerdeführerin Bezug genommen. Sämtliche identifizierende Details (oder solche, die eine Identifizierung ermöglichen könnten) fehlten in dieser Berichterstattung. Weder sei der Erblasser genannt, noch in sonst einer Weise erkennbar; es seien der inkriminierten Berichterstattung auch keine sonstigen Bezug habenden Details zu entnehmen, die einen Hinweis auf den Erblasser ermöglichten. Es sei dieser auch kein Hinweis zu entnehmen, wer die Beschwerdeführerin sein könnte, da auch in dieser Hinsicht vollkommene Anonymität vorliege. Wenn die Beschwerdeführerin meine, dass aufgrund der bisherigen Berichterstattung eine Identifizierung möglich sei, so sei darauf hingewiesen, dass verfahrensgegenständig ausschließlich die Berichterstattung vom 04.08.2016 sei, die sonstige (auch bereits verfahrensgegenständliche) Berichterstattung nicht neuerlich zum Thema eines Verfahrens gemacht werden könne, da verfristet. Es mache den Eindruck, als solle mit diesem Argument ein Berichterstattungsverbot bewirkt werden, das jedoch in dieser Form selbstverständlich keine Deckung im ORF-G finde bzw. finden könne.

In der Sache brachte der Beschwerdegegner im Wesentlichen vor, wie bereits in der Beschwerde ausgeführt, bedeute Objektivität u.a. „die sorgfältige Prüfung der Wahrheit“. Genau dies habe der Redakteur des Beschwerdeführers D versucht, als er den Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin kontaktiert und zu dem ihm vorliegenden Tonband befragt habe. Wie sich bereits der Beschwerde entnehmen lasse, habe vom Rechtsvertreter „(n)icht einmal die Frage, ob es eine solche Tonaufnahme gebe“, kommentiert werden

können, sodass dieser „die Existenz eines solchen Tonbandes weder bestätigen noch dementieren dürfe“, so die Ausführungen in der Beschwerde wörtlich. Das heiße, auch vom Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin habe der Redakteur des Beschwerdegegners nicht die Information erhalten, ob das gegenständliche Tonband in der Verhandlung vorgespielt worden sei oder nicht. Die Überschrift eines Teils der inkriminierten Berichterstattung „Millionenerbe: Tonband verspricht Wende“ stelle ebenfalls keine Verletzung der nach dem Objektivitätsgebot vorzunehmenden Sachlichkeit dar. Die Sachlichkeit einer Sendung bemesse sich grundsätzlich nach dem vorgegebenen Thema der Sendung. Thema der Berichterstattung sei der anhängige Erbrechtsstreit gewesen. Die Tatsache, dass unserem Redakteur nun ein Tonbandprotokoll zugespielt worden sei, das durchaus neue Tatsachen beinhalte (bzw. beinhalten könne), rechtfertige jedenfalls die vorsichtige Formulierung einer „Wende“ in diesem Verfahren. Dies sei weder überraschend, noch sei dies einzigartig und es werde auch keinesfalls als fix dargestellt, lautet doch das Verb der Überschrift „versprechen“, was in diesem Zusammenhang nichts anderes bedeutet als die Möglichkeit einer neuen Entwicklung. Darüber hinausgehend sei dieser Überschrift auch gar nicht zu entnehmen, wie der Prozess bislang verlaufen sei, daher werde durch diese durchaus Formulierung „Tonband verspricht Wende“ für eine Durchschnittskonsumentin und einen Durchschnittskonsumenten in Wirklichkeit lediglich ausgesagt, dass Neuerungen möglich seien (egal, in welcher Richtung). Dahingehend könne daher auch keinesfalls eine Verletzung des Objektivitätsgebotes gesehen werden, da mit keinem Wort der Prozessausgang oder das weitere Prozessgeschehen prognostiziert worden sei.

In der Beschwerde werde weiters inkriminiert, dass ein Hinweis in der Berichterstattung gefehlt habe, wonach aufgrund eines Beschlusses des Gerichtes die Öffentlichkeit vom Prozess ausgeschlossen worden sei. Dieser Hinweis sei jedoch für die verfahrensgegenständliche Berichterstattung überflüssig gewesen, habe es sich doch um keine Prozessberichterstattung im engeren Sinn gehandelt, vielmehr habe der Redakteur über die ihm vorliegende Tonbandaufzeichnung berichtet. Um die Anonymität auch in diesem Punkt größtmöglich zu wahren, sei die Stimme des Erblassers nachgesprochen und sonstige identifizierende Hinweise (wie z.B. der Name der verstorbenen Ehegattin) durch einen „Pips“ überlagert, sohin auch unkenntlich gemacht worden.

Mit Schreiben vom 01.09.2016 übermittelte die KommAustria der Beschwerdeführerin das Schreiben des Beschwerdegegners zur Kenntnisnahme.

1.3 Ergänzende Stellungnahme der Beschwerdeführerin

Mit Schreiben vom 14.09.2016 gab die Beschwerdeführerin eine ergänzende Stellungnahme ab und führte im Wesentlichen aus, bei der Argumentation des Beschwerdegegners, wonach die Berichterstattung vom 04.08.2016 allein zu betrachten sei, werde nicht berücksichtigt, dass es in dieser Sache schon mehrere „Vorberichte“ gegeben habe und die Mitarbeiter des Beschwerdegegners bei der Gestaltung ihres Berichtes selbst davon ausgegangen seien, dass die Zuseher bzw. Nutzer die „Vorgeschichte“ des Falles bestens in Erinnerung hätten. Im Onlinebericht auf der Webseite von „ORF Vorarlberg“ werde nämlich einleitend Folgendes gesagt: *„Im Streit um eine Millionenerbschaft im Bezirk Feldkirch – zwei Pflegerinnen beanspruchen das Vermögen eines Verstorbenen – könnte es eine überraschende Wende geben: Dem ORF liegt eine brisante Tonbandaufzeichnung vor.“* Noch deutlicher komme dies aus dem Fernsehbericht hervor, in welchem der Bericht wie folgt eingeleitet wird: *„Im Streit um eine Millionenerbschaft im Bezirk Feldkirch gibt es eine überraschende Wende. Wie berichtet, beanspruchen zwei Frauen das gesamte Vermögen eines Mannes, den sie gepflegt haben, für sich.“*

Es sei nun zwar richtig, dass in der neuen Berichterstattung vom 04.08.2016 die Pflegerinnen nicht genannt würden. Aufgrund der intensiven Berichterstattung vom April 2015 und durch die dadurch bewirkte „Skandalisierung“ des Falles, welcher dann vorarlbergweit Tagesgespräch gewesen sei (bekanntlich habe es sich gegenständlich offenbar um die im gesamten Jahr 2015 am meisten „angeklickte“ Berichterstattung auf „vorarlberg.ORF.at“ gehandelt), sei es den Nutzern bzw. Zusehern aber klar gewesen, um welche Pflegerinnen es sich hier gehandelt habe. Auch dürfe nicht übersehen werden, dass der Beschwerdegegner nach wie vor in den Sozialen Medien die früheren Berichte über diese Sache weiterhin veröffentliche.

Die Argumentation des Beschwerdegegners, wonach im neuesten Bericht die Pflegerinnen nicht identifizierbar seien, müsse also ins Leere gehen, da eben aufgrund der früheren Berichterstattung die Identität der Pflegerinnen – jedenfalls für die Bewohner der kleinen Gemeinde Göfis – offengelegt worden sei. Tatsächlich sei es auch so, dass die Beschwerdeführerin und ihre Familienmitglieder aufgrund der neuerlichen Berichterstattung des Beschwerdegegners vom 04.08.2016 wiederum mehrfach auf die Sache angesprochen worden seien.

Der Beschwerdegegner behaupte weiters, dass es gegenständlich auch keinen Vorwurf gebe, dass die Pflegerinnen irgendetwas Illegales getan hätten. Auch hier zeige der Inhalt der Berichterstattung vom 04.08.2016 ganz klar, dass der Beschwerdeführerin etwas Verwerfliches vorgeworfen werde: Einerseits sei vom Beschwerdegegner behauptet worden, dass das Testament „jene zwei Frauen, die wenige Wochen vor der Testamentserstellung die Pflege des Erblassers übernommen hätten, begünstigt“ und „die Verwandten demnach leer ausgehen“. Andererseits werde behauptet, dass ein Tonband „eine Wende verspreche“. Diese „Wende“ werde vom durchschnittlichen ORF-Zuseher so verstanden, dass es „den Pflegerinnen nun an den Kragen geht“. Jedenfalls sei der Bericht in seiner Gesamtheit dazu geeignet, beim Durchschnittszuseher in tendenziöser Weise den Eindruck zu erwecken, dass die Pflegerinnen den Prozess verlieren würden und dann „die gute Verwandtschaft“ zu ihrem Recht (= Millionenerbe) kommen würde.

Der Beschwerdegegner bestreite auch, eine „geradezu unglaubliche Hetze“ zu machen und behaupte, dass die Berichterstattung nicht intensiviert worden sei. Auch dies sei nicht richtig: Der Beschwerdegegner berücksichtige nicht, dass im Februar 2016 ausdrücklich vom Gericht verfügt worden sei, dass über den Inhalt des Prozesses nicht berichtet werden dürfe. Gegenständlich sei ganz klar gegen dieses Verbot des Gerichtes verstoßen worden und es behänge bei der Staatsanwaltschaft Feldkirch auch ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des Deliktes nach § 301 Strafgesetzbuch (im Folgenden: StGB). Wenn entgegen einem gesetzlichen bzw. richterlichen Verbot weiterhin über einen Prozess berichtet werde, dann sei dies durchaus „unglaublich“, da man doch der Meinung wäre, dass der Beschwerdegegner (immerhin das von den Bewohnern Österreichs finanzierte Staatsfernsehen) sich auch an geltendes Recht halte. Dass es insgesamt eine „Hetze“ sei, zeige, wenn man die bisherigen ORF-Berichte (Berichte vom 09.04.2015, vom 10.04.2015, vom 18.02.2016 und vom 04.08.2016) gemeinsam betrachte (insbesondere der ORF-Bericht vom 10.04.2016 hätte ein sehr niedriges „Doku-Soap“-Niveau gehabt).

Richtig sei das Vorbringen des Beschwerdegegners, dass ein Ausschluss der Öffentlichkeit von einem Prozess nicht gleichbedeutend mit einem Berichterstattungsverbot über diesen Fall sei. Dies sei von der Beschwerdeführerin in der Beschwerdeschrift auch nicht behauptet worden. Gegenständlich gehe es nicht darum, dass etwas berichtet worden, sondern darum, dass bei der Berichterstattung der Objektivitätsgrundsatz massiv verletzt worden sei.

Der Beschwerdegegner behaupte weiters, dass der Redakteur D nicht gewusst habe, dass „die ihm zugespielte Tonbandaufnahme in der Verhandlung abgespielt worden ist“ und darüber sei auch nicht berichtet worden. Tatsächlich sei sehr wohl über das Gerichtsverfahren berichtet worden, was folgende Wortfolgen der Berichte eindeutig belegen: *„Tonband verspricht Wende“*, *„Im Streit um eine Millionenerbschaft im Bezirk Feldkirch könnte es eine überraschende Wende geben“*, *„Die Entscheidung, ob der Erblasser zum Zeitpunkt der Testamentserstellung als testierfähig eingestuft wird oder nicht, muss das Gericht fällen. Mit einem Urteil wird im Herbst gerechnet“*, *„Im Streit um eine Millionenerbschaft im Bezirk Feldkirch gibt es eine überraschende Wende.“* Schon der Hinweis, dass es im Herbst 2016 ein Urteil des Gerichtes geben werde, sei klarerweise eine Berichterstattung über den Prozess. Aber auch der Hinweis auf eine „Wende“ sei eine Berichterstattung über den Prozess, da nämlich dadurch den Nutzern bzw. Zusehern suggeriert werde, dass es bisher für die Pflegerinnen gut ausgeschaut habe, nun aber die Pflegerinnen (wohl zur Schadenfreude der aufgetzten Nutzer bzw. Zuseher) den Prozess verlieren würden.

Es könne sein, dass D den gegenständlichen Onlinebericht nicht publiziert habe. Dies sei aber nicht entscheidend. Entscheidend sei, dass der Beschwerdegegner diesen Onlinebericht veröffentlicht habe, gleichgültig, welcher ORF-Redakteur diesen Onlinebericht inhaltlich gestaltet habe.

Des Weiteren weise der Beschwerdegegner darauf hin, dass die Anfrage des Redakteurs an den Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin, eine Stellungnahme zum Tonband abzugeben, weder pro forma noch zynisch gewesen sei. Wie bereits in der Beschwerdeschrift ausgeführt, sei diese Anfrage sehr wohl nur pro forma und zynisch gewesen. Der ORF-Redakteur habe nämlich ganz genau gewusst, dass es dem Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin aufgrund des richterlichen Verbotes bei Strafe nicht gestattet gewesen sei, in irgendeiner Weise zum laufenden Verfahren Stellung zu nehmen. Hätte er etwa damals dem ORF-Redakteur berichtet, dass es zwischenzeitlich zahlreiche Beweisergebnisse gebe, welche klar auf eine Testierfähigkeit des Verstorbenen hindeuteten, und deshalb trotz der Tonbandaufnahme von einer Testierfähigkeit des Verstorbenen auszugehen sei, hätte er gegen das gerichtliche Verbot verstoßen. Dem Rechtsvertreter seien somit die Hände gebunden gewesen und schon die gegenständliche Anfrage für eine Stellungnahme sei unter diesen gegebenen Umständen geradezu skurril. Wenn schon die Reaktion des Rechtsvertreters der Beschwerdeführerin im ORF-Bericht zitiert werde, dann hätte zur Wahrung des Objektivitätsgebots jedenfalls darauf hingewiesen werden müssen, dass es diesem als Rechtsvertreter der Pflegerinnen aus gesetzlichen Gründen nicht gestattet gewesen sei, zu dieser Tonbandaufnahme Stellung zu nehmen. So habe es für den Nutzer bzw. Zuseher so ausgesehen, als ob die von Beschwerdegegner behauptete „Wende“ tatsächlich gegeben sei. Um dem gesetzlichen Objektivitätsgebot Genüge zu tun, hätte der Beschwerdegegner in seinem Bericht also klar darauf hinweisen müssen, dass das Gericht die Öffentlichkeit vom Verfahren ausgeschlossen und verboten habe, dass über den Inhalt des Verfahrens berichtet werde und deshalb dem Beschwerdegegner nicht bekannt sei, welche anderen Beweisergebnisse es gebe.

Der Beschwerdegegner bestreite, dass er gegenständlich (von Seiten der Verwandtschaft) „missbraucht“ werde. Dass gegenständlich ein solcher „Missbrauch“ vorliege, liege in Anbetracht der ORF-Berichte vom 09.04.2015 und 10.04.2015 klar auf der Hand. Jegliche weitere Berichterstattung sei eine Weiterung dieses Missbrauches. Auch im gegenständlichen ORF-Bericht vom 04.08.2016 seien klare Hinweise für diesen „Missbrauch“ zu finden. Von wem sei dem Beschwerdegegner wohl die Tonaufnahme zugespielt worden? Wie sei der Beschwerdegegner darauf gekommen, dass es hier eine „Wende“ im Prozess geben könnte? Warum habe der Beschwerdegegner bis heute nicht die

im Bericht vom 09.04.2015 aufgestellte Behauptung, wonach das Testament „laut einem Gutachten gefälscht ist“, dahingehend korrigiert, dass aufgrund neuer Gutachten keine Rede von einer Testamentsfälschung sein könne? Warum habe der Beschwerdegegner überhaupt die Behauptung einer Testamentsfälschung aufgestellt, wo doch schon vor dem 09.04.2015 ein von der „Verwandtschaft“ angestrebtes Ermittlungsverfahren von der Staatsanwaltschaft wegen des Verdachtes einer Testamentsfälschung eingestellt worden sei? Faktum sei jedenfalls, dass bisher nur solche Umstände, welche für die Position der „Verwandtschaft“ gesprochen hätten, vom Beschwerdegegner veröffentlicht worden seien, nicht jedoch Umstände, welche für den Standpunkt der Pflegerinnen sprächen. Der Beschwerdegegner gebe sich hinsichtlich des Gerichtsprozesses völlig ahnungslos. Wie könne es dann sein, dass der Beschwerdegegner ankündige, dass es im Herbst 2016 ein gerichtliches Urteil geben werde?

Der neuerliche Bericht müsse im Gesamtzusammenhang mit der früheren Berichterstattung, welche in Vorarlberg großes Aufsehen erregt habe, gesehen werden. Bezeichnend sei, dass etwa ein User mit dem Pseudonym „ein göfner“ den „Folgebericht“ auf „Vorarlberg Online“ „Mögliche Wende im Streit um Millionenerbschaft“ wie folgt kommentiert habe: „*C, ruhe in Frieden.*“ Für die Vorarlberger, jedenfalls für die Einwohner von Göfis, sei also klar erkennbar, um welchen Fall es hier gehe.

Der Beschwerdegegner behaupte, dass verfahrensgegenständlich ausschließlich die Berichterstattung vom 04.08.2016 sei, sodass sonstige Berichterstattungen nicht neuerlich zum Thema eines Verfahrens gemacht werden könnten. Es sei somit gleichgültig, ob aufgrund der bisherigen Berichterstattung eine Identifizierung möglich sei. Auch hier irre der Beschwerdegegner: Entscheidend sei, wie die Nutzer bzw. Zuseher („Durchschnittsbetrachter“) die Berichterstattung auslegten. Wenn aufgrund früherer Berichterstattung eine Identifizierung möglich sei, dann sei selbstverständlich auch eine Betroffenheit im Sinne des § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G und damit eine Beschwerdelegitimation gegeben. Eine Identifizierung der Pflegerinnen sei aufgrund der früheren Berichterstattung klar gegeben.

Bei der Frage, ob die bisherige Berichterstattung für das vorliegende Verfahren von Bedeutung sei, ignoriere der Beschwerdegegner „die ständige Rechtsprechung“ des Bundesverwaltungsgerichtes (im Folgenden: BVwG) zu dieser Thematik. Es könne keinen Zweifel geben, dass auch die „ORF-Vorgeschichte“ dieser Berichterstattung miteinzubeziehen sei.

Bemerkenswert sei, dass der Beschwerdegegner selbst zugebe, dass Thema der Berichterstattung „der anhängige Erbrechtstreit“ gewesen sei. Schon das Wort „abhängig“ sei ein klarer Hinweis auf den Gerichtsprozess, über welchen der Beschwerdegegner (angeblich) nicht berichtet habe. Die Ausführungen des Beschwerdegegners könnten in keiner Weise überzeugen. Nach dem Vorbringen des Beschwerdegegners sei dem Redakteur das Tonband „zugespielt“ worden. Ansonsten habe der Beschwerdegegner keine weiteren Informationen erhalten, insbesondere nicht über den Prozess selbst. Nach dem Vorbringen sei offenbar nur insoweit der Sachverhalt betreffend das „zugespielte Tonband“ recherchiert worden, als eben der Rechtsvertreter der Pflegerinnen zu einer Stellungnahme aufgefordert worden sei (auch der Umstand, dass ganz offensichtlich der Rechtsvertreter der „Verwandtschaft“ nicht um eine Stellungnahme ersucht worden sei, sei bemerkenswert). D habe nun wissen müssen, dass der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin aufgrund der richterlichen Verfügung nichts sagen dürfe. Tatsächlich sei es also so, dass der Sachverhalt vom Beschwerdegegner in keiner Weise recherchiert worden sei, sondern man habe das „zugespielte Tonband“ als Grund für die Berichterstattung gewählt. Ganz offensichtlich habe der Beschwerdegegner nicht näher hinterfragt, wer diese Tonaufnahme dem

Beschwerdegegner zugespielt habe und weshalb, nämlich ob der Beschwerdegegner für bestimmte Zwecke missbraucht werde. Unter solchen Umständen hätte der Beschwerdegegner unter Berücksichtigung des gesetzlichen Objektivitätsgebotes vorerst keinen Bericht bringen dürfen, da eben vom Beschwerdegegner nicht recherchiert werden habe könne, wie die Sache bei Gericht tatsächlich stehe. Nur weil dem Beschwerdegegner von irgendeiner Seite ein Tonband „zugespielt“ werde, bedeute ja nicht, dass dann gleich ein Bericht gemacht werden müsse. Diese Berichterstattung sei deshalb geradezu unverantwortlich gewesen.

Eine selektive und unvollständige Informationsauswahl in einem Beitrag dadurch, dass Stellungnahmen eines Betroffenen nicht ausreichend wiedergegeben werden, sei deshalb mit dem Objektivitätsgebot nicht vereinbar. Gegenständlich habe der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin dem Redakteur des Beschwerdegegners ausdrücklich erklärt, dass er aufgrund einer richterlichen Verfügung keine Stellung nehmen könne, diese wichtige Information sei den Nutzer bzw. Zusehern aber „unterschlagen“ worden. Hätte der Beschwerdegegner im Bericht vom 04.08.2016 auf dieses richterliche Verbot hingewiesen, wäre für den Durchschnittsbetrachter klar gewesen, dass die Unwilligkeit zur Stellungnahme des Rechtsvertreters einen Grund habe und es durchaus sein könne, dass die Tonaufnahme keine besondere Bedeutung habe.

Bereits durch die Art der einseitigen Auswahl der Informationsquellen („zugespieltes Tonband“) und die einseitige Berichterstattung zu einem Sachverhalt, den der Beschwerdegegner an sich gar nicht kennen kann (vom Beschwerdegegner wird nicht einmal die Behauptung aufgestellt, dass sie von irgendjemanden über den Stand des Gerichtsverfahrens in Kenntnis gesetzt worden sei), habe der Beschwerdegegner gegen das Objektivitäts- und Unabhängigkeitsgebot gemäß § 4 Abs. 5 und 6 ORF-G sowie gegen die inhaltlichen Programmgrundsätze der Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Objektivität gemäß § 10 Abs. 5 und 6 ORF-G verstoßen.

Mit Schreiben vom 22.09.2016 übermittelte die KommAustria das Schreiben der Beschwerdeführerin dem Beschwerdegegner zur Kenntnisnahme.

2. Sachverhalt

Aufgrund der Schriftsätze der Parteien sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die Beschwerdeführerin sowie die mittlerweile verstorbene B waren seit Mai 2011 die Pflegerinnen des am 31.03.2014 Verstorbenen C. Mit Testament des Erblassers vom 04.08.2011 wurden beide Pflegerinnen als testamentarische Erben eingesetzt.

Nach dem Tod des Pflegebedürftigen haben sowohl die Pflegerinnen als auch die Verwandten des Verstorbenen Erbschaftsansprüche geltend gemacht. Beim zuständigen Bezirksgericht Feldkirch ist derzeit ein Verlassenschaftsverfahren (GZ 33 A 313/14) zur Klärung der Erbschaftsansprüche anhängig. Gegenstand dieses Verfahrens ist insbesondere, ob der Erblasser zum Zeitpunkt der Testamentserrichtung testierfähig war sowie die Echtheit der Unterschrift des Testaments.

Der Beschwerdegegner berichtete in seiner Fernsehsendung „Vorarlberg heute“ sowie in seinem Online-Angebot mehrfach über den Fall. Diese Berichterstattung war schon mehrfach Gegenstand von Verfahren vor der KommAustria:

Mit nicht rechtskräftigem Bescheid der KommAustria vom 15.12.2015, KOA 12.029/15-010, wurde aufgrund einer Beschwerde unter anderem der nunmehrigen Beschwerdeführerin festgestellt, dass der Beschwerdegegner

1.1.) im Rahmen der am 09.04.2015 und 10.04.2015 in der Sendung „Vorarlberg heute“ im Fernsehprogramm ORF 2 ausgestrahlten Berichterstattung unter dem Titel „Pflegerinnen beanspruchen Millionenerbschaft“ und „Neue Details zur Millionenerbschaft“

1.1.a.) die Bestimmung des § 4 Abs. 5 iVm § 10 Abs. 5 und Abs. 7 ORF-G dadurch verletzt hat, indem er ein lückenhaftes Bild der Wirklichkeit und eine verkürzte, einseitige Darstellung gezeichnet hat und die von B und A im Rahmen des Beitrages vom 09.04.2015 abgegebene Stellungnahme nicht ausreichend berücksichtigt wurde sowie ihnen im Rahmen der Sendung vom 10.04.2015 zu den gegen sie erhobenen neuen Vorwürfen keine Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde;

1.1.b.) im Rahmen des am 10.04.2015 ausgestrahlten Beitrages „Neue Details zur Millionenerbschaft“ die Bestimmung des § 10 Abs. 1 iVm Abs. 6 ORF-G verletzt hat, indem er den Betroffenen unter Missachtung des Grundsatzes der Unschuldsvermutung strafrechtswidriges Verhalten vorgeworfen hat, sowie

1.1.c.) die Bestimmung des § 10 Abs. 1 iVm Abs. 6 ORF-G dadurch verletzt hat, dass er durch die identifizierende Berichterstattung das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens der Betroffenen missachtet hat.

1.2.) im Rahmen der diesbezüglichen Onlineberichterstattung am 09.04.2015 und 10.04.2015 auf <http://vorarlberg.orf.at>

1.2.a.) die Bestimmung des § 4 Abs. 5 iVm § 10 Abs. 5 und Abs. 7 ORF-G dadurch verletzt hat, indem er ein lückenhaftes Bild der Wirklichkeit und eine verkürzte, einseitige Darstellung gezeichnet hat und die von B und A im Rahmen des am 09.04.2015 auf der Website veröffentlichten Beitrages abgegebene Stellungnahme nicht ausreichend berücksichtigt wurde sowie ihnen zu den, im Beitrag vom 10.04.2015, gegen sie erhobenen neuen Vorwürfen keine Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde;

1.2.b.) im Rahmen des am 10.04.2015 auf der Website zur Verfügung gestellten Beitrages „Neue Details zur Millionenerbschaft“ die Bestimmung des § 10 Abs. 1 iVm Abs. 6 ORF-G verletzt hat, indem er den Betroffenen unter Missachtung des Grundsatzes der Unschuldsvermutung strafrechtswidriges Verhalten vorgeworfen hat, sowie

1.2.c.) die Bestimmung des § 10 Abs. 1 iVm Abs. 6 ORF-G dadurch verletzt hat, dass er durch die identifizierende Berichterstattung das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens der Betroffenen missachtet hat.

Gegen diesen am 17.12.2015 dem Beschwerdegegner zugestellten Bescheid erhob dieser Beschwerde an das BVwG; das Verfahren ist noch anhängig.

Am 12.02.2016 fand eine Tagsatzung in der Verlassenschaftssache beim Bezirksgericht Feldkirch statt. Im Rahmen dieser Tagsatzung wurde mit Beschluss des Gerichts die Öffentlichkeit von der gesamten weiteren Verhandlung ausgeschlossen und die Tagsatzung in nichtöffentlicher Sitzung weitergeführt.

Mit nicht rechtskräftigem Bescheid der KommAustria vom 12.05.2016, KOA 12.029/16-006, wurde aufgrund einer Beschwerde unter anderem der nunmehrigen Beschwerdeführerin

festgestellt, dass der Beschwerdegegner durch den am 23.12.2015 in seinem Online-Angebot auf <http://vorarlberg.orf.at> mit dem Titel „Unsere Top Ten ‚Klickgeschichten‘ des Jahres“ veröffentlichten Artikel, der unter anderem aus dem am 09.04.2015 im Programm ORF 2 in der Sendung „Vorarlberg heute“ ausgestrahlten Beitrag „Pflegerinnen beanspruchen Millionenerbschaft“ und dem unter <http://vorarlberg.orf.at/news/stories/2704313> bereitgestellten Artikel „Pflegerinnen beanspruchen Millionenerbschaft“ bestanden hat

1.1. die Bestimmung des § 4 Abs. 5 iVm § 10 Abs. 5 und Abs. 7 ORF-G dadurch verletzt hat, dass er ein lückenhaftes Bild der Wirklichkeit und eine verkürzte, einseitige Darstellung gezeichnet hat und die von B und A im Rahmen der Beiträge vom 09.04.2015 abgegebene Stellungnahme nicht ausreichend berücksichtigt wurde, sowie

2.2. die Bestimmung des § 10 Abs. 1 iVm Abs. 6 ORF-G dadurch verletzt hat, dass er durch die identifizierende Berichterstattung das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens der Betroffenen missachtet hat.

Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdegegner Beschwerde an das BVwG; das Verfahren ist noch anhängig.

In beiden genannten Entscheidungen wurde bei der Frage der Beschwerdelegitimation die Frage der Identifizierbarkeit der damaligen Beschwerdeführer (darunter auch die nunmehrige Beschwerdeführerin) behandelt. Die KommAustria führte in der erstgenannten Entscheidung dazu im Wesentlichen folgendes aus:

„Richtig und unbestritten ist, dass die Betroffenen in sämtlichen Berichten weder namentlich genannt, noch abgebildet worden sind. Allein aus diesen Umständen eine fehlende Identifizierbarkeit abzuleiten, ist jedoch zu kurz gegriffen. Ob eine Wort- oder Bildberichterstattung identifizierend wirkt, d.h. zu einem Bekanntwerden der Identität des Betroffenen führt, ist nach dem Gesamtzusammenhang der Veröffentlichung zu beurteilen. Dem Medium ist generell jede Identifizierung eines Menschen zuzurechnen, die eine Erkennbarkeit des Betroffenen in seinem sozialen – über den vorinformierten Familien- und Bekanntenkreis hinausgehenden – Umfeld bewirkt. Weder ist eine namentliche Nennung, noch die Erkennbarkeit für eine breite Öffentlichkeit, wie der Beschwerdegegner vermeint, erforderlich (vgl. Berka in Berka/Höhne/Noll/Polley MedienG² Vor §§ 6 bis 8a Rz 25 bis 28 mwN., insbesondere OGH MR 2002, 288 ff. zur Frage des Erfordernisses einer namentlichen Nennung). Eine relevante Identifikation kann auch dann vorliegen, wenn der Betroffene nur für einen kleineren und von vornherein abgrenzbaren Personenkreis erkennbar ist (so bereits: OGH 16.5.1995, 14 Os 42/95). Der KommAustria ist nicht ersichtlich, warum vorliegend ein anderer Maßstab Anwendung finden sollte.

Entgegen der Ansicht des Beschwerdegegners, sind die Betroffenen anhand kumulativ zusammentreffender und in Summe zu beurteilender Merkmale in der inkriminierten Fernsehberichterstattung für einen, über das vorinformierte Umfeld hinausgehenden Personenkreis identifizierbar und handelt es sich nicht um „bloß subjektives Empfinden“ der beiden Betroffenen:

Vor dem Hintergrund der Größe der betreffenden Gemeinde (rund 3.200 Einwohner) steht für die KommAustria außer Zweifel, dass die beiden Pflegerinnen insbesondere durch die Abbildung der Todesanzeige des Verstorbenen, eindeutig zu identifizieren waren. Zu Recht haben die Betroffenen angemerkt, dass der Verstorbene einen nicht ganz alltäglichen Vornamen gehabt hat. Durch dessen Abbildung auf Familienfotos und der Abbildung seines Hauses, hat sich für das breite Umfeld die eindeutige Möglichkeit einer Identifizierung des

Verstorbenen ergeben, zumal auf einem der Bilder nur von einer rudimentären ‚Unkenntlichmachung‘ durch die Art der ‚Verpixelung‘ gesprochen werden kann. Dass dementsprechend allgemein bekannt ist, um welche ‚Pflegerinnen‘ es sich im inkriminierten Fall handelt, ist naheliegend, zumal dem Beschwerdegegner bekannt war und von ihm auch zugestanden wurde, dass eine der Betroffenen mit ihrer Familie im abgebildeten Haus des Verstorbenen wohnhaft ist. Sofern der Beschwerdegegner in diesem Zusammenhang behauptet, das Haus sei nicht vollständig ‚in der Totalen‘ gezeigt worden, eine Identifizierung daher nicht möglich, vermag die KommAustria in Anbetracht der tatsächlich erfolgten bildlichen Darstellung des Hauses keinen Unterschied zu einer gänzlichen Abbildung erblicken. Zudem ist auf den am 10.04.2015 veröffentlichten Beitrag (TV und Online) zu verweisen, aus dem sich eindeutig bereits aus der Anmoderation dieses Beitrages (‚viel Aufruhr‘) sowie der Einleitung des Redakteurs, es hätten sich ‚nach Bekanntwerden des Falles gleich mehrere Personen mit neuen Informationen an den Anwalt ... gemeldet‘, ergibt, dass der durchschnittliche Zuseher durchaus in die Lage versetzt wurde, eine Identifizierung der Betroffenen vorzunehmen. Dass eine solche tatsächlich möglich gewesen ist, ergibt sich im Übrigen unzweifelhaft auch aus der vom Beschwerdegegner selbst mit Schreiben vom 12.05.2015 vorgelegten Beschwerde der Verwandtschaft an die Ombudsstelle des OLG Innsbruck, im Rahmen derer eine an die zuständige Redaktion des Beschwerdegegners adressierte E-Mail zitiert wurde (als ‚eine von vielen‘), welche als Reaktion auf die am 09.04.2015 ausgestrahlte Berichterstattung versendet wurde. Aus dieser ergibt sich in eindeutiger Art und Weise, dass der Absender sowohl den Verstorbenen, die Ortschaft als auch die betroffenen Pflegerinnen erkannt hat.

Zusammengefasst ist demnach nicht in Frage zu stellen, dass die Betroffenen durch die inkriminierte Fernsehberichterstattung für die Umwelt ihres Bereiches eindeutig individualisiert und damit erkennbar waren.“

Am 18.02.2016 wurde im Online-Angebot des Beschwerdegegners unter <http://vorarlberg.orf.at/news/stories/2758487/> folgender Beitrag veröffentlicht:

„Millionenerbschaft: Streit geht weiter

Der Streit um eine Millionenerbschaft in Vorarlberg geht weiter. Im Testament des besachwalteten Erblassers werden zwei Pflegerinnen als Erbinnen angeführt. Verwandte hätten auch erben wollen. Jetzt ist die Geschichte um zwei Facetten reicher.

Die Verwandten des kinderlosen Erblassers beanspruchen das Erbe für sich. Ihrer Ansicht nach war der alte Mann bei der Erstellung des umstrittenen Testaments längst nicht mehr testierfähig. Gültig ist ihrer Ansicht nach ein älteres Testament.

Darüber hinaus seien die Vermögenswerte zusehends geschmälert worden. So habe allein die Sachwalterin mehr als 275.000 Euro für ihre Dienste als Sachwalterin und Rechtsanwältin in Rechnung gestellt. Dies wurde vom zuständigen Gericht genehmigt.

Prozess auf Mitte Mai vertagt

Im laufenden Erbschaftsprozess soll geklärt werden, ob der besachwaltete Erblasser zum Zeitpunkt der Testamentserstellung überhaupt testierfähig war.

Richter Wolfgang Schwarz hat gleich zu Beginn des Prozesstages die Öffentlichkeit ausgeschlossen – ohne die Öffentlichkeit über den Grund des Ausschlusses zu informieren. Psychiater, Bekannte und Verwandte werden als Zeugen befragt. Über Inhalte der Verhandlung darf keine Auskunft gegeben werden. Der Prozess wurde zwecks Befragung weiterer Zeugen auf Mitte Mai vertagt.

Einbruch ins Haus des Erblassers

Eine weitere Facette des Falles betrifft den Tresor im Haus des Erblassers. Seit Monaten drängten die Verwandten darauf, dass der Tresor sichergestellt und geöffnet wird. Denn, was im Tresor drinnen ist, weiß offenbar niemand.

Doch wenige Tage vor der Gerichtsverhandlung wurde ins Haus eingebrochen. Hinweise auf den oder die Täter liegen nicht vor. Die Verwandten haben vom Einbruch zufällig erfahren. Warum der Tresor so lange im leerstehenden Haus blieb, war nicht zu erfahren. Der dafür zuständige Notar verwies auf ORF-Nachfrage auf seine Pflicht zur Amtsverschwiegenheit.“

Am 03.08.2016 rief D, Redakteur des Beschwerdegegners, beim Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin an, konfrontierte diesen mit einer Tonbandaufnahme einer Anrufbeantworternachricht, die der Erblasser 2011 bei Verwandten hinterlassen hatte und ersuchte ihn um Stellungnahme. Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin teilte diesem mit, dass der Richter – wie ihm auch bekannt sei – die Öffentlichkeit von der Verhandlung ausgeschlossen habe und es deshalb dem Rechtsvertreter, wie auch den anderen Prozessbeteiligten, strafrechtlich verboten sei, irgendetwas über das gegenständliche Verfahren zu kommentieren. Nicht einmal die Frage, ob es eine solche Tonaufnahme gebe, könne vom Rechtsvertreter kommentiert werden, sodass er die Existenz eines solchen Tonbandes weder bestätigen noch dementieren dürfe.

Am 04.08.2016 wurde im Online-Angebot des Beschwerdegegners unter <http://vorarlberg.orf.at/news/stories/2789293/> folgender – nunmehr verfahrensgegenständlicher – Beitrag veröffentlicht:

„Millionenerbe: Tonband verspricht Wende

Im Streit um eine Millionenerbschaft im Bezirk Feldkirch – zwei Pflegerinnen beanspruchen das Vermögen eines Verstorbenen – könnte es eine überraschende Wende geben: Dem ORF liegt eine brisante Tonbandaufzeichnung vor.

Der Erblasser ist ein alter Mann, kinderlos, besachwaltet, angewiesen auf eine Rund-um-die-Uhr-Betreuung. Das Testament vom Oktober 2011 ist umstritten. Vor Gericht geht es um die Frage, ob der Erblasser zu diesem Zeitpunkt überhaupt testierfähig war. Das Testament begünstigt jene zwei Frauen, die wenige Wochen vor der Testamentserstellung die Pflege des Erblassers übernommen hatten. Die Verwandten würden demnach leer ausgehen.

Anruf vom April 2011

Dem ORF liegt nun eine Tonbandaufzeichnung vom April 2011 vor. Also einige Monate bevor das umstrittene Testament erstellt wurde. Der Erblasser hat bei Verwandten angerufen

und auf den Anrufbeantworter gesprochen. Aus dieser Tonbandaufzeichnung geht hervor, dass der Erblasser mit seiner längst verstorbenen Frau sprechen möchte:

„Ja, da ist der ..., wie geht's euch. Wie geht's der ...? Einen recht schönen Gruß allen miteinander. Ich werde mich wieder mal melden. Ich hätte halt Interesse mit der ... einmal zu reden ein paar Worte, ich hab Heimweh zur ...“

Urteil im Herbst

Der Anwalt der zwei Pflegerinnen wollte auf Anfrage des ORF die Existenz des Tonbandes weder bestätigen noch dementieren. Die Entscheidung, ob der Erblasser zum Zeitpunkt der Testamentserstellung als testierfähig eingestuft wird oder nicht, muss das Gericht fällen. Mit einem Urteil wird im Herbst gerechnet.“

Am 04.08.2016 wurde in der Sendung „Vorarlberg heute“ um 19:00 Uhr auf ORF 2 Vorarlberg folgender Beitrag mit dem Titel „Streit um Millionen-Erbe – Tonband-Aufzeichnung“ ausgestrahlt:



Moderatorin (ORF):

„Im Streit um eine Millionenerbschaft im Bezirk Feldkirch gibt es eine überraschende Wende: Wie berichtet, beanspruchen zwei Frauen das gesamte Vermögen eines Mannes, den sie gepflegt haben, für sich. Die Verwandtschaft des Mannes könnte leer ausgehen. Dem ORF liegt nun eine brisante Tonbandaufzeichnung vor. Sie wurde ein paar Monate vor der Errichtung des umstrittenen Testamentes aufgenommen.“

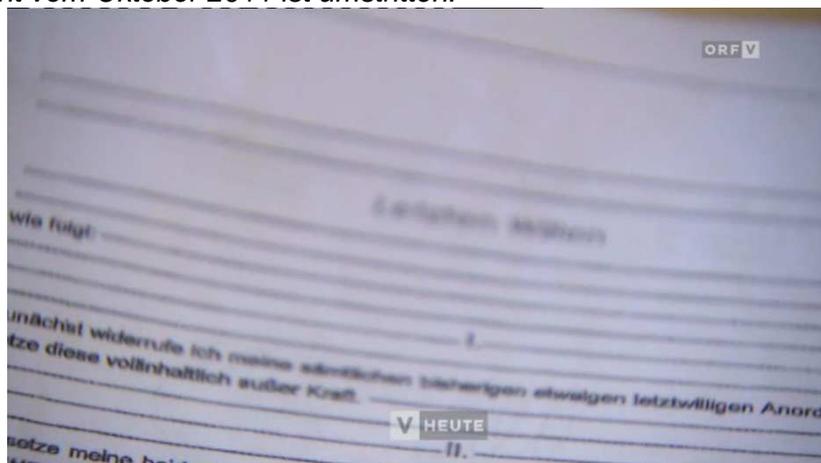


Redakteur (ORF):

„Der Erblasser ein alter Mann, besachwaltet, angewiesen auf eine Rund-um-die-Uhr-Betreuung.“



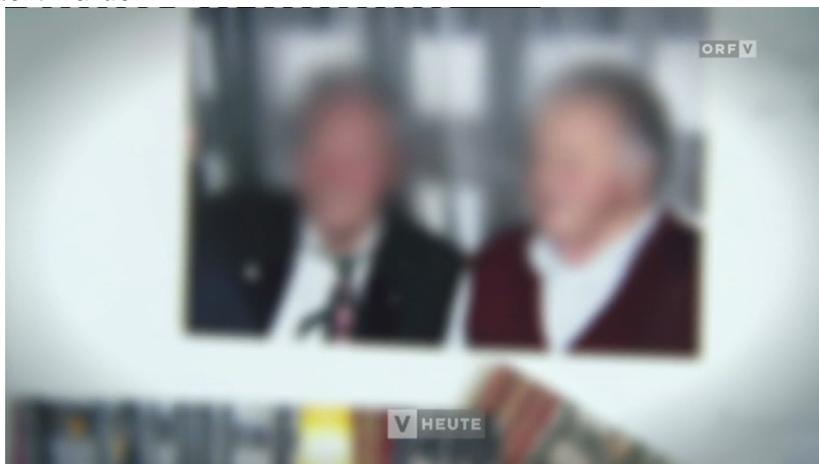
„Das Testament vom Oktober 2011 ist umstritten.“



„Vor Gericht geht es um die Frage, ob der Erblasser zu diesem Zeitpunkt überhaupt testierfähig war. Das Testament begünstigt jene zwei Frauen, die wenige Wochen vor der Testamentserstellung die Pflege des Erblassers übernommen hatten.“



Die Verwandten würden demnach leer ausgehen. Dem ORF liegt nun eine Tonbandaufzeichnung vom April 2011 vor. Also einige Monate bevor das umstrittene Testament erstellt wurde.



Der Erblasser hat bei Verwandten angerufen und auf den Anrufbeantworter gesprochen. Aus dieser Tonbandaufzeichnung geht hervor, dass der Erblasser mit seiner längst verstorbenen Frau sprechen möchte:“



Sprecher (ORF):

„Ja, da ist der [Piep], wie geht's euch. Wie geht's der [Piep]? Einen recht schönen Gruß allen miteinander. Ich werde mich wieder mal melden. Ich hätte halt Interesse mit der [Piep] einmal zu reden ein paar Worte, ich hab Heimweh zur [Piep].“



Redakteur (ORF):

„Der Anwalt der zwei Pflegerinnen wollte auf Anfrage des ORF die Existenz des Tonbandes weder bestätigen noch dementieren. Die Entscheidung, ob der Erblasser zum Zeitpunkt der Testamentserstellung als testierfähig eingestuft wird oder nicht, muss das Gericht fällen. Mit einem Urteil wird im Herbst gerechnet.“

Die Berichterstattung wurde in anderen Medien in Vorarlberg übernommen, so etwa im Onlinemedium Vorarlberg Online (<http://www.vol.at/moegliche-wende-im-streit-um-millionenerbschaft/4826320>): Der Bericht fasst die Berichterstattung des ORF vom gleichen Tag zusammen, ohne weitere Hinweise auf die Identität der Beteiligten zu geben. In einem Nutzerkommentar des Nutzers „Ein göfner“ wird der Verstorbene mit seinem Vornamen erwähnt („C, Ruhe in Frieden“).

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Tätigkeit von B und der Beschwerdeführerin als Pflegerinnen des Verstorbenen C. sowie zum derzeit anhängigen Verlassenschaftsverfahren am Bezirksgericht Feldkirch gründen auf dem insofern unbestrittenen Vorbringen der Beschwerdeführer in den dem Bescheid der KommAustria vom 15.12.2015, KOA 12.029/15-010, zu Grunde gelegenen Schriftsätzen.

Die Feststellungen zu den Verfahren über die bisherigen Beschwerden (unter anderem) der nunmehrigen Beschwerdeführerin im Zusammenhang mit der Berichterstattung über das auch nunmehr verfahrensgegenständliche Erbschaftsverfahren ergeben sich aus den Akten der KommAustria zu den Beschwerden vom 13.04.2015, KOA 12.029/15-001, und vom 23.12.2016, KOA 12.029/15-010, sowie den in diesen Verfahren ergangenen Bescheiden der KommAustria vom 15.12.2015, KOA 12.029/15-010, und vom 12.05.2016, KOA 12.029/16-006.

Die Feststellungen zu der am 12.02.2016 stattgefundenen Tagsatzung in der Verlassenschaftssache beim Bezirksgericht Feldkirch gründen sich auf die glaubwürdigen Ausführungen der Beschwerdeführerin in ihrer Beschwerde sowie das im Rahmen der Beschwerde vorgelegte Protokoll zur Tagsatzung vom 12.02.2016 des Bezirksgerichtes Feldkirch.

Die Feststellungen zum Telefongespräch zwischen dem Redakteur des Beschwerdegegners und dem Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin vom 03.08.2016 beruhen auf dem insofern glaubwürdigen und vom Beschwerdegegner unwidersprochenen Vorbringen der Beschwerdeführerin, welches sich überdies mit dem Inhalt des von der Beschwerdeführerin vorgelegten Schreibens des Rechtsvertreters der Beschwerdeführerin an den Redakteur des Beschwerdegegners vom selben Tag, welches auf das Telefongespräch Bezug nimmt, in Einklang bringen lässt.

Die Feststellungen zur Berichterstattung im Online-Angebot des Beschwerdegegners am 18.02.2016 unter <http://vorarlberg.orf.at/news/stories/2758487/> und am 04.08.2016 unter <http://vorarlberg.orf.at/news/stories/2789293/> ergeben sich aus den von der Beschwerdeführerin vorgelegten Screenshots dieser Seiten. Der Beschwerdegegner hat die Richtigkeit dieser Screenshots nicht bestritten.

Die Feststellungen zu den von der KommAustria im Rahmen der am 04.08.2016 in der Sendung „Vorarlberg heute“ im Fernsehprogramm ORF 2 ausgestrahlten Berichterstattung unter dem Titel „Streit um Millionen-Erbe – Tonband-Aufzeichnung“ ergeben sich aus den vom Beschwerdegegner vorgelegten Aufzeichnungen.

Die Feststellungen zur Berichterstattung im Medium „Vorarlberg Online“ vom 04.08.2016 unter <http://www.vol.at/moegliche-wende-im-streit-um-millionenerbschaft/4826320> sowie zum Nutzerkommentar zu diesem Beitrag ergeben sich aus dem von der Beschwerdeführerin vorgelegten Screenshot des Berichts; dessen Richtigkeit wurde vom Beschwerdegegner nicht bestritten.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1 Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 35 ORF-G obliegt die Rechtsaufsicht über den Österreichischen Rundfunk der Regulierungsbehörde. Gemäß § 35 Abs. 3 ORF-G ist die Regulierungsbehörde die KommAustria.

4.2 Beschwerde Voraussetzungen

§ 36 ORF-G lautet auszugsweise:

„Rechtsaufsicht

§ 36. (1) Die Regulierungsbehörde entscheidet neben den anderen in diesem Bundesgesetz und im KommAustria-Gesetz genannten Fällen – soweit dafür nicht eine andere Verwaltungsbehörde oder ein Gericht zuständig ist – über die Verletzung von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit Ausnahme der Bestimmungen des 5a. Abschnittes oder über die Verletzung des Umfangs eines Angebotskonzepts einschließlich allfälliger nach § 6b Abs. 2 erteilten Auflagen

1. auf Grund von Beschwerden

a. einer Person, die durch eine Rechtsverletzung unmittelbar geschädigt zu sein behauptet

[...]

(3) Beschwerden sind innerhalb von sechs Wochen, Anträge sind innerhalb von sechs Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt der behaupteten Verletzung dieses Bundesgesetzes,

einzubringen. Offensichtlich unbegründete Beschwerden und Anträge sind ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen.

[...]“

§ 37 Abs. 1 ORF-G lautet:

„Entscheidung

§ 37. (1) *Die Entscheidung der Regulierungsbehörde besteht in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist.“*

4.2.1. Zur Rechtzeitigkeit der Beschwerde

Beschwerden sind gemäß § 36 Abs. 3 ORF-G innerhalb von sechs Wochen gerechnet vom Zeitpunkt der behaupteten Verletzung des ORF-G einzubringen.

Der Artikel mit dem Titel „Millionenerbe: Tonband verspricht Wende“ wurde am 04.08.2016 unter <http://vorarlberg.orf.at/news/stories/2789293/> im Online-Angebot des Beschwerdegegners veröffentlicht und ist weiterhin unter dieser Adresse abrufbar. Der Beitrag „Streit um Millionen-Erbe – Tonband-Aufzeichnung“ wurde am 04.08.2016 im Fernsehprogramm ORF 2 in der Sendung „Vorarlberg heute“ ausgestrahlt. Die Beschwerde gegen diese Beiträge wurde am 11.08.2016 und somit innerhalb der sechswöchigen Beschwerdefrist des § 36 Abs. 3 ORF-G erhoben.

4.2.2. Zur Beschwerdelegitimation

Die Beschwerdeführerin stützt ihre Beschwerdelegitimation auf § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G.

Gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G ist für die Beschwerdelegitimation wesentlich, dass eine Person unmittelbar geschädigt zu sein behauptet, wobei eine „unmittelbare Schädigung“ nach ständiger Spruchpraxis des Bundeskommunikationssenats (im Folgenden: BKS) neben materieller auch eine immaterielle Schädigung umfasst, die zumindest im Bereich der Möglichkeit liegen muss (vgl. etwa BKS 18.10.2010, GZ 611.929/0002-BKS/2010). Immaterielle Schäden begründen dann eine Beschwerdelegitimation, wenn der Schaden aus der Rechtsordnung unmittelbar ableitbare rechtliche Interessen betrifft, denen der Gesetzgeber Rechtsschutz zuerkennt (vgl. etwa BKS 25.02.2013, GZ 611.807/0002-BKS/2013). Solche unmittelbar aus der Rechtsordnung ableitbare rechtliche Interessen, denen Rechtsschutz zuerkannt wird, sind etwa die Ehrenbeleidigung gemäß § 1330 ABGB oder die Ruf- und Kreditschädigung (vgl. BKS 31.03.2005, GZ 611.935/0002-BKS/2005; ebenso: *Kogler/Trainer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetz³, 325).

Gegenstand der vorliegenden Beschwerde ist der am 04.08.2016 vom Beschwerdegegner unter <http://vorarlberg.orf.at/news/stories/2789293/> veröffentlichte Beitrag „Millionenerbe: Tonband verspricht Wende“ sowie der am 04.08.2016 im Fernsehprogramm ORF 2 in der Sendung „Vorarlberg heute“ ausgestrahlte Beitrag „Streit um Millionen-Erbe – Tonband-Aufzeichnung“. Die Beschwerdeführerin erachtet sich durch die Berichterstattung im Wesentlichen in ihren Persönlichkeitsrechten, insbesondere ihrem guten Ruf und ihrer Menschenwürde verletzt. Sie werde durch diese neuerliche Berichterstattung weiterhin an den „öffentlichen Pranger“ gestellt und habe weiterhin unter öffentlicher Beschimpfung und Diffamierung zu leiden. Durch die einseitige und verzerrende Berichterstattung werde ihr durch das (angebliche) Ausnutzen pflegebedürftiger Personen moralisch verwerfliches Verhalten vorgeworfen. In dieser neuen Berichterstattung werde den Nutzern und Zusehern kommuniziert, dass die Beschwerdeführerin – was aber völlig unrichtig sei – den Erbschaftsprozess verlieren werde und im Unrecht sei. Die Beschwerdeführerin sei aufgrund

der regelmäßigen ORF- Berichterstattung trotz des Umstandes, dass sie namentlich nicht genannt bzw. nicht abgebildet werde, für eine große Anzahl von Personen, insbesondere in der kleinen Gemeinde Göfis, klar identifizierbar.

Der Beschwerdegegner brachte dazu im Wesentlichen vor, in der inkriminierten Berichterstattung werde mit keinem Wort oder keinem Bild auf die Beschwerdeführerin Bezug genommen. Sämtliche identifizierende Details (oder solche, die eine Identifizierung ermöglichen könnten) sowohl hinsichtlich der Beschwerdeführerin als auch hinsichtlich des Erblassers fehlten in dieser Berichterstattung. Wenn die Beschwerdeführerin meine, dass aufgrund der bisherigen Berichterstattung eine Identifizierung möglich sei, so werde darauf hingewiesen, dass verfahrensgegenständlich ausschließlich die Berichterstattung vom 04.08.2016 sei und die sonstige (auch bereits verfahrensgegenständliche) Berichterstattung nicht neuerlich zum Thema eines Verfahrens gemacht werden könne, da sie verfristet sei.

Die Beschwerdeführerin behauptet somit einen immateriellen Schaden, insbesondere eine Schädigung ihres Rufs (§ 1330 Abs. 2 ABGB). Eine Berichterstattung über einen Erbschaftsstreit, in dem eine „Wende“ in der Angelegenheit in den Raum gestellt wird, weil das Testament, welches die Beschwerdeführerin begünstigt, möglicherweise ungültig sein könnte, ist aus Sicht der KommAustria – insbesondere vor dem Hintergrund, dass damit nahegelegt wird, dass das Testament auf unrechtmäßige Weise zu Stande gekommen ist – grundsätzlich geeignet, den Ruf der Begünstigten zu beeinträchtigen. Jedoch wird vom Beschwerdegegner bestritten, dass die Beschwerdeführerin in der inkriminierten Berichterstattung überhaupt identifizierbar ist.

Zunächst ist festzuhalten, dass nach der Rechtsprechung des OGH zu § 1330 ABGB (vgl. etwa OGH 17.02.2005, 6 Ob 224/04s) für die persönliche Betroffenheit des Einzelnen die Namensnennung nicht erforderlich ist. Es reicht hin, wenn die Identifizierbarkeit nur für einige mit dem Betroffenen in Kontakt stehende Personen – wie etwa Bekannte und Geschäftspartner – besteht. Wie schon in den zitierten Bescheiden der KommAustria vom 15.12.2015, KOA 12.029/15-010, und 12.05.2016, KOA 12.029/16-006, festgehalten, ist die Frage, ob eine Wort- oder Bildberichterstattung identifizierend wirkt, d.h. zu einem Bekanntwerden der Identität des Betroffenen führt, nach dem Gesamtzusammenhang der Veröffentlichung zu beurteilen. Dem Medium ist generell jede Identifizierung eines Menschen zuzurechnen, die eine Erkennbarkeit des Betroffenen in seinem sozialen – über den vorinformierten Familien- und Bekanntenkreis hinausgehenden – Umfeld bewirkt. Auch die Erkennbarkeit für eine breite Öffentlichkeit ist nicht erforderlich (vgl. *Berka* in *Berka/Höhne/Noll/Polley*, MedienG², vor §§ 6 bis 8a Rz 25 bis 28 mwN.).

Der vorliegende Fall unterscheidet sich von den in den zitierten Vorbescheiden behandelten Fällen im Hinblick auf die Identifizierbarkeit der Beschwerdeführerin im Fernsehbeitrag vom 04.08.2016 insofern, als der Beschwerdegegner das für den Beitrag vom 04.08.2016 verwendete Bildmaterial (Ausschnitte des Testaments, die Todesanzeige für C, Fotos des Verstorbenen und dessen Hauses) so weit verpixelt hat, dass – im Gegensatz zu der in den früheren Verfahren gegenständlichen Berichterstattung – aus ihnen – bei isolierter Betrachtung – keine Schlüsse auf die Identität des Verstorbenen oder der Beschwerdeführerin mehr möglich ist; im inkriminierten Beitrag im Online-Angebot findet sich überhaupt kein Bildmaterial. Auch wurde im gegenständlichen Fall nicht auf frühere Berichterstattung des Beschwerdegegners verwiesen, die schon anhand des verwendeten, nicht oder nur unzureichend verpixelten Bildmaterials eine Identifizierung ermöglicht hätte; allerdings geht die KommAustria davon aus, dass eine Identifizierung der Beschwerdeführerin aufgrund der nunmehr inkriminierten Berichterstattung sowohl im Online-Angebot als auch im Fernsehbericht im Sinne der zitierten Rechtsprechung dennoch möglich ist:

Es ist nämlich zu beachten, dass der Beschwerdegegner die Vorgänge rund um das „Millionenerbe“ des Verstorbenen C. seit April 2015 mehrfach zum Gegenstand seiner Berichterstattung sowohl im Fernsehen, Radio als auch im Rahmen seines Onlineangebots gemacht hat (etwa am 09.04.2015, 10.04.2016, 23.12.2016, 18.02.2016 und 04.08.2016). Insbesondere der Beitrag im Online-Angebot des Beschwerdegegners am 09.04.2015 unter <http://vorarlberg.orf.at/news/stories/2704313> (Gegenstand des Bescheides der KommAustria vom 15.12.2015, KOA 12.029/15-010), der eine Identifizierung (auch) der nunmehrigen Beschwerdeführerin erlaubte, erreichte ein so großes Publikum, dass er ihm Rahmen des am 23.12.2015 unter <http://vorarlberg.orf.at/news/stories/2746324> veröffentlichten Beitrags „Unsere Top Ten ‚Klickgeschichten‘ des Jahres“ (Gegenstand des Bescheides der KommAustria vom 12.05.2016, KOA 12.029/16-006) als der am meisten gelesene Beitrag des Jahres 2015 im Online-Angebot vorarlberg.orf.at noch einmal präsentiert wurde. Der Bericht hatte auch zu Hinweisen zu dem Fall aus der Bevölkerung geführt (vgl. den ebenfalls Gegenstand des genannten Bescheides vom 15.12.2016, KOA 12.029/15-010, bildenden Bericht im Online-Angebot des Beschwerdegegners vom 10.04.2016 unter <http://vorarlberg.orf.at/news/stories/2704651/>).

Es ist daher davon auszugehen, dass angesichts der mehrmaligen – und jedenfalls zum Teil identifizierenden – Berichterstattung der Fall in Vorarlberg, insbesondere aber im betroffenen Ort Göfis, so bekannt ist, sodass auch ohne Eingehen auf Details der Vorgeschichte ein erheblicher Teil der Nutzer bzw. Seher weiß, um welchen Fall es geht. Dies wird insbesondere dadurch deutlich, dass in der nunmehr inkriminierten Berichterstattung die Vorgeschichte gar nicht mehr ausführlich behandelt wird, sondern etwa im inkriminierten Fernsehbeitrag in der Anmoderation nur kurz auf die bisherige Berichterstattung verwiesen wird (vgl. „*Wie berichtet ...*“). Die KommAustria geht weiters davon aus, dass aufgrund der geschilderten Umstände (wiederholte Berichterstattung über einen längeren Zeitraum, wobei in einzelnen Beiträgen die Identifizierbarkeit der Beschwerdeführerin jedenfalls gegeben war, und die Bekanntheit des Falles) – jedenfalls für eine erhebliche Zahl der Bewohner des Ortes Göfis – aus der inkriminierten Berichterstattung nicht nur der Fall „Millionenerbe“ in Göfis erkennbar, sondern auch die beteiligten Personen (der Verstorbene und seine Pflegerinnen) bekannt ist. Dies wird nicht zuletzt auch durch den von der Beschwerdeführerin vorgelegten Screenshot eines Berichts im Online-Medium „Vorarlberg Online“ vom 04.08.2016 (<http://www.vol.at/moegliche-wende-im-streit-um-millionenerbschaft/4826320>) unterstrichen: Der Bericht fasst die Berichterstattung des Beschwerdegegners vom gleichen Tag zusammen, ohne weitere Hinweise auf die Identität der Beteiligten zu geben; dennoch wird in einem Nutzerkommentar des Nutzers „Ein göfner“ der Verstorbene mit seinem Vornamen erwähnt („*C, Ruhe in Frieden*“).

Zusammengefasst wurde demnach im Hinblick auf die inkriminierte Berichterstattung des Beschwerdegegners die Möglichkeit einer unmittelbaren Schädigung im Sinn des § 36 Abs.1 Z 1 lit. a ORF-G ausreichend dargetan, sodass diesbezüglich die Beschwerdelegitimation zu bejahen ist.

4.3 Zur behaupteten Verletzung des ORF-G

Die Beschwerdeführerin macht im Wesentlichen geltend, der Beschwerdegegner habe das Objektivitätsgebot dadurch verletzt, dass er die Stellungnahme des Rechtsvertreters der Beschwerdeführerin in seiner Berichterstattung verzerrend verkürzt wiedergegeben hätte und durch die reißerische Bezeichnung des ihm zugespielten Tonbands als „Wende“ im Fall des Millionenerbes den Nutzern und Zusehern suggeriert habe, dass nach dem bisherigen Prozessverlauf die Sache für die Pflegerinnen bisher günstig gelaufen sei, nunmehr aber –

aufgrund dieses neuen Beweisergebnisses – die Sache für die Pflegerinnen schlecht ausschaue und diese den Prozess nun wohl verlieren würden.

Der Beschwerdegegner bringt im Wesentlichen vor, die Stellungnahme des Rechtsvertreters der Beschwerdeführerin sei sehr wohl berücksichtigt worden. Das dem Beschwerdegegner zugespielte Tonband sei durchaus eine neue Tatsache gewesen, die die vorsichtige Formulierung „Wende“ rechtfertige. Dem Durchschnittskonsumenten sei lediglich der Eindruck vermittelt worden, dass in dem Fall Neuerungen, egal in welche Richtung möglich seien. In der Beschwerde werde weiters inkriminiert, dass ein Hinweis in der Berichterstattung gefehlt habe, wonach aufgrund eines Beschlusses des Gerichtes die Öffentlichkeit vom Prozess ausgeschlossen worden sei. Dieser Hinweis sei jedoch für die verfahrensgegenständliche Berichterstattung überflüssig gewesen, habe es sich doch um keine Prozessberichterstattung im engeren Sinn gehandelt, vielmehr sei lediglich über die dem Beschwerdegegner vorliegende Tonbandaufzeichnung berichtet worden.

Die maßgeblichen Bestimmungen des ORF-G lauten:

§ 4 Abs. 5 ORF-G lautet:

„Öffentlich-rechtlicher Kernauftrag

§ 4. [...]

(5) Der Österreichische Rundfunk hat bei Gestaltung seiner Sendungen und Angebote weiters für

- 1. eine objektive Auswahl und Vermittlung von Informationen in Form von Nachrichten und Reportagen einschließlich der Berichterstattung über die Tätigkeit der gesetzgebenden Organe und gegebenenfalls der Übertragung ihrer Verhandlungen;*
- 2. die Wiedergabe und Vermittlung von für die Allgemeinheit wesentlichen Kommentaren, Standpunkten und kritischen Stellungnahmen unter angemessener Berücksichtigung der Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen;*
- 3. eigene Kommentare, Sachanalysen und Moderationen unter Wahrung des Grundsatzes der Objektivität*

zu sorgen.“

§ 10 ORF-G lautet auszugsweise:

„Inhaltliche Grundsätze

§ 10. [...]

(5) Die Information hat umfassend, unabhängig, unparteilich und objektiv zu sein. Alle Nachrichten und Berichte sind sorgfältig auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen, Nachricht und Kommentar deutlich voneinander zu trennen.

(6) [...]

(7) Kommentare, Analysen und Moderationen haben sachlich zu sein und auf nachvollziehbaren Tatsachen zu beruhen.

[...]“

Nach der ständigen Judikatur des Verfassungsgerichtshofes (im Folgenden: VfGH) ist jede zulässige Darbietung des ORF den grundsätzlichen Geboten der Objektivität, Unparteilichkeit, Pluralität und Ausgewogenheit gemäß Art. I Abs. 2 BVG-Rundfunk und § 1 Abs. 3 ORF-G unterworfen. Auch nicht expressis verbis im demonstrativen Katalog des § 4 Abs. 5 ORF-G aufgezählte Sendearten unterliegen grundsätzlich dem Objektivitätsgebot (vgl. VfSlg. 13.843/1994). Den ORF treffen je nach konkreter Art der Sendung

unterschiedliche Anforderungen, dem Objektivitätsgebot Rechnung zu tragen (vgl. VfSlg. 17.082/2003).

Bei der Beurteilung der Objektivität einer Sendung ist der Eindruck des Durchschnittskonsumenten im Gesamtkontext des Gebotenen maßgebend und dabei ist vom Wissens- und Bildungsstand des Durchschnittsmenschen auszugehen (vgl. VfSlg. 16.468/2002). In diesem Sinn können weder Kritiklosigkeit noch überdurchschnittlich engherzige Einstellungen Maßstab der Prüfung sein (vgl. BKS 17.11.2008, GZ 611.968/0005-BKS/2008).

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (im Folgenden: VwGH) bemisst sich die Objektivität grundsätzlich nach dem vorgegebenen Thema der Sendung. Bei dieser Beurteilung muss stets der Gesamtzusammenhang in Betracht gezogen werden, der das Thema der Sendung bestimmt. Der Gesamtkontext und der für den Durchschnittsbetrachter daraus zu gewinnende Eindruck gibt der Beurteilung, ob die Gestaltung einer Sendung dem Objektivitätsgebot entsprochen hat, die Grundlage. Einzelne Formulierungen können aus dem Gesamtzusammenhang gerechtfertigt werden, es sei denn, es handelte sich um polemische oder unangemessene Formulierungen, die als solche mit dem Objektivitätsgebot niemals vereinbar sind. Mit dem Objektivitätsgebot unvereinbar wären aber auch einzelne Aussagen oder Formulierungen eines Beitrages, die eine hervorstechende oder dem Gesamtzusammenhang in den Hintergrund drängende Wirkung derart entfalten, dass beim Durchschnittsbetrachter unweigerlich ein verzerrter Eindruck entsteht (VwGH 15.09.2006, Zl. 2004/04/0074 mwN). Die äußerste Schranke des Zulässigen bilden die §§ 111 und 115 StGB sowie § 1330 ABGB. Die Beurteilung, welche Fragen wichtig und wesentlich sind, obliegt im Rahmen einer objektiven Auswahl von Information dem ORF (vgl. BKS 17.11.2008, GZ 611.968/0005-BKS/2008, mwN).

Festzuhalten ist weiters, dass eine kritische Berichterstattung nicht per se mit dem Objektivitätsgebot in Konflikt steht. Die Sachlichkeit (Objektivität) einer Sendung bemisst sich grundsätzlich auch nach ihrem vorgegebenen Thema (vgl. VwGH 22.04.2009, 2007/04/0164), wobei dem Beschwerdegegner hier ein erheblicher gestalterischer Spielraum zukommt. Nach der Rechtsprechung des BKS ist es dabei gerade auch Aufgabe und Ziel des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, gesellschaftsrelevante „Problemzonen“ zu beleuchten und allfällige Missstände aufzuzeigen (vgl. BKS 19.04.2010, GZ 611.980/0003-BKS/2010).

Objektiv berichtet jedenfalls, wer ein zutreffendes Bild der Wirklichkeit zeichnet, was voraussetzt, dass alle Elemente der Berichterstattung nach ihrer Richtigkeit und Wesentlichkeit, somit im Sinne der Vollständigkeit der Darstellung, erkannt und sachlich dargelegt werden (vgl. Rundfunkkommission (RFK) 22.08.1989, RfR 1990, 38).

Objektivität erfordert zudem, dass alle zuverlässigen Informationsquellen berücksichtigt, daher auch die vom Beitrag Betroffenen gehört werden (vgl. RFK 26.09.1983, RfR 1984, 5).

In den gegenständlichen Berichten thematisierte der Beschwerdegegner zum wiederholten Mal ein Verlassenschaftsverfahren, in welchem es um ein Millionenerbe geht. Der Erblasser hatte im Oktober 2011 ein Testament errichtet, welches seine beiden Pflegerinnen, eine von diesen ist die nunmehrige Beschwerdeführerin, zu Erben einsetzte. Im Verlassenschaftsverfahren war – wie sich aus der bisherigen Berichterstattung des Beschwerdegegners zu diesem Fall ergibt – die Frage der Testierfähigkeit des Erblassers, welcher an seinem Lebensende demenz, pflegebedürftig und – ab einem in der Berichterstattung nicht näher genannten Zeitpunkt – auch besachwaltet war, Gegenstand.

Die verfahrensgegenständliche Berichterstattung machte eine Tonbandaufnahme, offenbar aus dem April 2011, welche dem Beschwerdegegner vorgespielt worden ist, zum Thema. Es handelt sich um die Aufnahme einer Nachricht, welche der Erblasser auf dem Anrufbeantworter von Verwandten hinterlassen hatte. Er äußerte darin den Wunsch, mit seiner Frau zu sprechen, die zum damaligen Zeitpunkt allerdings schon verstorben war.

Diese Aufnahme wurde vom Beschwerdegegner in der inkriminierten Berichterstattung in Zusammenhang mit dem anhängigen Verlassenschaftsverfahren und der maßgeblichen Frage, ob der Erblasser im Zeitpunkt der Testamentserrichtung testierfähig war, gebracht und als „Wende“ bezeichnet (vgl. die Überschrift des Onlineberichts „... *Tonband verspricht Wende*“ und die Passage des Fernsehberichts *„Im Streit um eine Millionenerbschaft im Bezirk Feldkirch gibt es eine überraschende Wende ...“*). Die Verwendung des Ausdrucks „Wende“, welcher im gegenständlichen Zusammenhang die Bedeutung *„einschneidende Veränderung, Wandel in der Richtung eines Geschehens oder einer Entwicklung“* zukommt (vgl. http://www.duden.de/rechtschreibung/Wende_Kehre_Umbruch_Neuerung), vermittelt dem Durchschnittskonsument den Eindruck, dass diese Tonaufnahme den bisherigen Verlauf der Geschehnisse (die ehemaligen Pflegerinnen sind im Testament als Erben eingesetzt) grundlegend verändert (das Tonband scheint nunmehr zu beweisen, dass der Erblasser, der mit seiner bereits verstorbenen Frau sprechen will, geistig verwirrt und somit testierunfähig war).

Die Formulierung der Überschrift des inkriminierten Onlinebeitrags stellt diese „Wende“ – anders etwa als das Onlinemedium „Vorarlberg Online“ im schon zitierten Online-Beitrag vom selben Tag (<http://www.vol.at/moegliche-wende-im-streit-um-millionenerbschaft/4826320>), welcher von einer *„[m]ögliche[n] Wende“* sprach, – nicht etwa als möglich dar (was etwa auch durch die Verwendung eines Fragezeichens in der Überschrift zum Ausdruck kommen könnte). „Versprechen“ im hier verwendeten Sinn bedeutet nämlich im allgemeinen Sprachgebrauch „Veranlassung zu einer bestimmten Hoffnung, Erwartung geben“ bzw. „erwarten lassen“ (vgl. <http://www.duden.de/rechtschreibung/versprechen>). Vor dem Hintergrund der Tonaufnahme, die laut der Berichterstattung wenige Monate vor der Testamentserrichtung entstanden sein dürfte und auf welcher der Erblasser einen verwirrten Eindruck zu machen scheint, erscheint es aus Sicht der KommAustria nämlich durchaus naheliegend, dass diese für die Frage der Testierfähigkeit des Erblassers im Zeitpunkt der Testamentserrichtung relevant sein könnte. Die vom Beschwerdegegner verwendete Formulierung bringt aus Sicht der KommAustria demgegenüber zum Ausdruck, dass eine solche „Wende“ (zumindest) wahrscheinlich ist. Zwar ist der Teasertext am Beginn des inkriminierten Textes vorsichtiger formuliert (*„Im Streit um eine Millionenerbschaft im Bezirk Feldkirch – zwei Pflegerinnen beanspruchen das Vermögen eines Verstorbenen – könnte es eine überraschende Wende geben“*, Hervorhebung hinzugefügt); dies ändert aber nichts daran, dass nach der Rechtsprechung auch die Wahl und Formulierung des Titels eines Beitrags im Lichte des Objektivitätsgebotes des § 4 Abs. 5 ORF-G zu beurteilen ist (vgl. in diesem Sinne BKS 16.10.2002, GZ 611.911/013-BKS/2002).

Gleiches gilt für die Formulierung im inkriminierten Fernsehbeitrag, welcher nicht etwa von einer möglichen „Wende“ spricht, sondern (im Indikativ) berichtet, dass es eine solche tatsächlich gibt.

Nun ist es jedoch allein Sache des Verlassenschaftsgerichts, die Testierfähigkeit des Erblassers im Zeitpunkt der Testamentserrichtung (sowie auch Vorfragen wie etwa die Authentizität und Datierung der Tonaufnahme und weitere maßgebliche Umstände, worauf die Beschwerdeführerin zu Recht verweist) zu beurteilen. Dadurch, dass der Beschwerdegegner durch seine Wortwahl in der inkriminierten Berichterstattung nach dem

Gesagten beim Durchschnittskonsumenten den Eindruck erweckte, eine Wende in dem Sinne, dass nunmehr die mangelnde Testierfähigkeit des Erblassers und somit die Ungültigkeit des Testaments wahrscheinlich sei, stellte er auch eine Niederlage der Beschwerdeführerin im Prozess als wahrscheinlich dar und vermittelte so einen unrichtigen Eindruck der Wirklichkeit, da der Ausgang des Verlassenschaftsverfahrens (und der Einfluss der Tonaufnahme auf diesen) noch gar nicht feststeht.

Dazu kommt, dass im Hinblick auf die Berücksichtigung der Stellungnahme des Rechtsvertreters der Beschwerdeführerin in den inkriminierten Beiträgen zu beachten ist, dass nach der Rechtsprechung des BKS der Beachtung des Grundsatzes „audiatur et altera pars“ umso größere Bedeutung zukommt, wenn beispielsweise von den in einer Sendung auftretenden Personen strafrechtsrelevante Vorwürfe gegen die andere Seite erhoben werden. Das Versäumnis einer adäquaten Berücksichtigung einer genau zu diesem Vorwurf abgegebenen Stellungnahme des Betroffenen stellt eine selektive und unvollständige Auswahl der Informationen im sensiblen Feld strafrechtsrelevanter Vorwürfe dar, die mit den Bestimmungen des § 4 Abs. 5 und § 10 Abs. 5 und 7 ORF-G nicht in Einklang zu bringen ist (vgl. BKS 25.02.2013, GZ 611.806/0004-BKS/2013). Ebenso ist bei kritischen Äußerungen (so etwa wenn einer Person, wenn schon nicht strafrechtlich relevantes, aber doch moralisch verwerfliches Verhalten vorgeworfen wird, vgl. in diesem Sinne RFK 11.12.2000, RfR 2001, 29) der Grundsatz „audiatur et altera pars“ unbedingt zu beachten (vgl. RFK 24.09.1991, RfR 1993, 11; in diesem Sinne auch BKS 28.03.2012, GZ 611.996/0002-BKS/2012 im Zusammenhang mit „*erheblichen Vorwürfen*“ von Geschäftspraktiken, die für den Durchschnittsbetrachter negativ konnotiert sind).

Im gegenständlichen Erbrechtsstreit geht es im Wesentlichen um die Frage, ob der Erblasser zum Zeitpunkt der Testamentserrichtung zu Gunsten der Beschwerdeführerin testierfähig war. Somit steht im Raum, dass er zu diesem Zeitpunkt nicht mehr fähig war, selbst den entsprechenden Willen zu fassen; die Bestreitung der Testierfähigkeit durch die Verwandten, die durch das Testament als Erben nicht zu berücksichtigen sind, legt nahe, dass die durch das Testament begünstigten Pflegerinnen bei der Testamentserrichtung „nachgeholfen“ haben könnten. Diese Sichtweise zog sich im Übrigen auch schon durch Teile der bisherigen Berichterstattung, weshalb in den genannten Bescheiden der KommAustria festgestellt wurde, dass diese einseitig und nicht mit dem Objektivitätsgebot vereinbar war. Da es um den Vorwurf eines zumindest moralisch verwerflichen, wenn nicht allenfalls auch strafbaren Verhaltens, geht, war eine Stellungnahme der Beschwerdeführerin bzw. ihres Rechtsvertreters vor dem Hintergrund des Objektivitätsgebots jedenfalls einzuholen. Dies hat der Beschwerdegegner auch getan; allerdings wurde die Stellungnahme in der Berichterstattung aus Sicht der KommAustria nicht adäquat im Sinne der genannten Rechtsprechung berücksichtigt:

Die telefonische Stellungnahme des Rechtsvertreters der Beschwerdeführerin vom 03.08.2016 samt schriftlicher Ergänzung vom selben Tag floss in die Berichterstattung insofern ein, als berichtet wurde, der Anwalt der zwei Pflegerinnen habe „*auf Anfrage des ORF die Existenz des Tonbandes weder bestätigen noch dementieren*“ wollen. Nicht berichtet wurde hingegen, dass er dafür einen Grund angab, nämlich, dass ihm eine solche Stellungnahme vor dem Hintergrund des Beschlusses des Bezirksgerichts Feldkirch vom 12.02.2016, mit welchem das Gericht die Öffentlichkeit von der weiteren Verhandlung ausgeschlossen hatte, aufgrund von § 19 Abs. 4 AußStrG („... *Soweit die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist, ist die öffentliche Verlautbarung des Inhalts der Verhandlung untersagt.*“) nicht erlaubt sei. Der Beschwerdegegner wäre aus Sicht der KommAustria im konkreten Fall gehalten gewesen, diese Begründung für die Weigerung zur näheren Äußerung zur Tonaufnahme ebenfalls in seinen Beiträgen zu bringen: Einerseits wird nämlich die Tonbandaufnahme – von einem Sprecher nachgesprochen – wiedergegeben und

gleichzeitig ein Redakteur beim Abhören der Aufnahme gezeigt. Der Durchschnittskonsument wird durch diese Beitragsgestaltung von der tatsächlichen Existenz der Tonaufnahme überzeugt. Wenn dann jedoch andererseits die verkürzte Aussage des Rechtsvertreters, er könne die Existenz der Tonaufnahme weder bestätigen noch dementieren – unter Auslassung der von ihm dazu gelieferten rechtlichen Begründung (mag diese nun zutreffen oder nicht) – gebracht wird, führt das beim Durchschnittskonsumenten aus Sicht der KommAustria unweigerlich zum Schluss, dass die Beschwerdeführerin „wohl etwas zu verbergen“ habe. Die Begründung des Rechtsvertreters der Beschwerdeführerin, dass das Gesetz ihm in diesem Fall eine Äußerung verbiete, hätte dem Durchschnittskonsumenten demgegenüber wohl die Weigerung, weiter auf die Aufnahme einzugehen, zumindest nachvollziehbar gemacht.

Da der Beschwerdegegner somit einerseits beim durchschnittlichen Nutzer bzw. Seher den unzutreffenden Eindruck erweckt hat, dass aufgrund eines aufgetauchten Tonbandmitschnittes feststehe, dass nunmehr der Erbschaftsstreit um ein Millionenerbe zu Lasten der Beschwerdeführerin ausgehen werde, und andererseits durch die selektive Wiedergabe von Teilen der Stellungnahme des Rechtsvertreters der Beschwerdeführerin beim Durchschnittskonsumenten ein negatives Licht auf die Beschwerdeführerin warf, stellte er die Realität verzerrt dar und verletzte damit durch seine Berichterstattung das Objektivitätsgebot im Sinne des § 4 Abs. 5 iVm § 10 Abs. 5 und Abs. 7 ORF-G.

Es war daher insgesamt eine Verletzung des Objektivitätsgebots durch die beiden inkriminierten Beiträge festzustellen (Spruchpunkt 1.).

Nicht war auf die Frage einzugehen, ob allenfalls aufgrund des Beschlusses des Bezirksgerichts Feldkirch vom 12.02.2016, mit welchem die Öffentlichkeit von der gesamten weiteren Verhandlung ausgeschlossen wurde, durch die Berichterstattung eine Verletzung des § 19 Abs. 4 AußStrG vorlag, zumal die KommAustria gemäß § 37 Abs. 1 ORF-G lediglich dazu berufen ist, festzustellen, ob eine Bestimmung des ORF-G verletzt worden ist. Diese Frage ist vielmehr gegebenenfalls von den Strafgerichten zu klären, vgl. auch § 301 StGB (Verbotene Veröffentlichung).

4.4 Veröffentlichung

Gemäß § 37 Abs. 4 ORF-G kann die Regulierungsbehörde auf Veröffentlichung ihrer Entscheidung erkennen und dem Österreichischen Rundfunk auftragen, wann, in welcher Form und in welchem Programm diese Veröffentlichung zu erfolgen hat. Nach der Rechtsprechung des VfGH liegt diese Entscheidung im Ermessen der Behörde (vgl. VfSlg. 12.497/1990). Demnach müssen vom ORF als Medium begangene Rechtsverletzungen durch einen „contrarius actus“ des ORF nach Möglichkeit ausgeglichen werden. In der Regel wird die angemessene Unterrichtung der Öffentlichkeit über eine verurteilende Entscheidung der Behörde stets erforderlich sein. Nur in jenem verhältnismäßig schmalen Bereich, in dem die Entscheidung für die Öffentlichkeit ohne jedes Interesse ist, kann eine Veröffentlichung unterbleiben.

Hinsichtlich des Zeitpunktes der Veröffentlichung ist davon auszugehen, dass die Veröffentlichung als öffentlicher „contrarius actus“ zu einem vergleichbaren Zeitpunkt aufzutragen ist, um „tunlichst den gleichen Veröffentlichungswert“ zu erzielen. Dabei sind auch mehrfache Veröffentlichungen denkbar (vgl. *Kogler/Trainer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetz³, 556, zum im Wesentlichen gleichlautenden § 62 Abs. 3 AMD-G).

Unter Zugrundelegung der zitierten Rechtsprechung wird im Fall der Rechtsverletzung durch einen im Online-Angebot des Beschwerdegegners veröffentlichten Beitrag auf eine

Veröffentlichung der Entscheidung gemäß § 37 Abs. 4 ORF-G ebenfalls im Online-Angebot und für einen näher zu bestimmenden Zeitraum zu erkennen sein, ohne dass es notwendig erscheint, dem Beschwerdegegner insofern bestimmte Uhrzeiten vorzuschreiben, solange durch den gewählten Zeitraum ein mit der ursprünglichen Veröffentlichung vergleichbarer Veröffentlichungswert gewährleistet wird.

Es erscheint für die KommAustria angemessen, hinsichtlich der Rechtsverletzung durch den Bericht im Online-Angebot (Spruchpunkt 1.1), ausgehend von der angenommenen Dauer der Verletzung, eine Veröffentlichung für die Dauer von zwei Werktagen unter <http://vorarlberg.orf.at> anzuordnen, wobei zu gewährleisten ist, dass die Veröffentlichung auf der Startseite der betreffenden Website (hier von <http://vorarlberg.orf.at>) verfügbar ist. Hinsichtlich der Verletzung durch den Beitrag in der Sendung „Vorarlberg heute“ im Fernsehprogramm ORF 2 (Spruchpunkt 1.2) war im Sinne der obengenannten Rechtsprechung die Veröffentlichungen an einem Werktag in der gleichen Sendung, in der die Rechtsverletzung stattgefunden hat, anzuordnen (Spruchpunkt 2.).

Es war spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ KOA 12.037/17-001“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 2. Februar 2017

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)